MRW Mietwagen Recht§wi§§en

3/2021

Inhalt

Aufsätze

Eigenersparnis-Abzüge: Eine kritische Bestandsaufnahme
Michael Brabec, Berlin Seite 42

Gutachten: Falsche Ergebnisse bei Fraunhofer?
Michael Brabec, Berlin Seite 43

Rechtsprechung

1. Fracke-Schätzung bestätigt, keine generelle Erkundigungspflicht des Geschädigten
Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.03.2021, Az. 7 U 214/20
(Vorinstanz: Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 16.09.2020, Az. 1 O 361/16) Seite 47

2. Abtretungsformular ist ohne Rückabtretungs-Regelung wirksam
Landgericht Coburg, Urteil vom 25.02.2021, Az. 33 S 49/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Coburg, Urteil vom 22.07.2020, Az. 12 C 2825/19) Seite 49

3. Abtretung erfüllungshalber nicht zu beanstanden, Schätzung mit Schwacke
Landgericht Köln, Urteil vom 21.05.2021, Az. 11 S 652/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Köln, Urteil vom 18.08.2020, Az. 274 C 24/20) Seite 53

4. Aktivlegitimation gegeben, Schätzung mit Mittelwert, aber ohne Aufschlag
Landgericht Hildesheim, Urteil vom 11.05.2021, Az. 3 S 19/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Hildesheim, Urteil vom 25.09.2020, Az. 98 C 8/20) Seite 32

Kurz und praktisch Seite 60

Herausgeber

Michael Brabec, *Berlin*
Reinhard Ott, *Deining*
Rechtsanwalt Joachim Otting, *Hünxe*
Rechtsanwalt Ulrich Wenning, *Bonn*

Eigenersparnis-Abzüge: Eine kritische Bestandsaufnahme

Das Thema Ersparnis von Eigenaufwendungen im Zusammenhang mit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges während des unfallbedingten Ausfalls des eigenen Vehikels wurde in dieser Schriftenreihe zuletzt in 2013 thematisiert.[1] Das Ergebnis lässt sich so zusammenfassen: Eigentlich sind Ersparnisse des Geschädigten kaum messbar, schon gar nicht bei einer Nutzung des Mietwagens unter 1.000 Kilometern, aber wenn, dann sind die angesetzten Prozente häufig viel zu hoch.

Und die Gerichte sehen inzwischen auch von Abzügen in Höhe von 10 oder gar 15 Prozent ab. Die übliche Größe sind heute 5 Prozent oder weniger.

Eigenersparnis nur aus dem Grundbetrag ermitteln oder auch aus den Nebenpositionen?

Doch es zeigt sich ein anderes Problem, das hier angesprochen werden soll. Manche Gerichte schauen weniger genau hin und unterscheiden daher nicht zwischen den einzelnen Positionen einer Mietwagenabrechnung, wenn sie die Eigenersparnis in Abzug bringen. Gemeint ist die Frage der Anwendung des Eigenersparnis-Prozentsatzes lediglich auf einen Grundbetrag im Vergleich zu einer Eigenersparnisberechnung auf einen Gesamtbetrag von Mietwagenkosten, also inkl. der Kosten von Nebenleistungen. Das macht einen gewaltigen Unterschied und ist von erheblicher Bedeutung, weil es ein Betrag ist, den der Geschädigte zu tragen hat.

Beispielrechnung

Grundpreis Mietwagen	=	1.000 Euro
zuzüglich		
Haftungsreduzierung auf SB 150 Euro	+	200 Euro
Zusatzfahrer-Erlaubnis	+	100 Euro
Winterreifen	+	100 Euro
Zustellen/Abholen	+	50 Euro
Anhängezugvorrichtung	+	100 Euro
Navigationsgerät	+	100 Euro
Anmietung außerhalb regulärer Öffnungszeiten	+	50 Euro

Variante A: Eigenersparnis von 5 % auf den Grundpreis
= 5 % von 1.000 Euro = 50 Euro

Variante B: Eigenersparnis von 5 % auf den Gesamtpreis
= 5 % von 1.700 Euro = 85 Euro

In dem einen Fall müsste der Geschädigte 50 Euro aus seiner eigenen Tasche zahlen und im anderen Fall bereits 85 Euro.

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung

Das Landgericht Berlin hat in der Entscheidung vom 15. Mai 2021 einen 10 %igen Eigenersparnis-Abzug nicht auf den Grundpreis, sondern auf den Gesamt-Listen-Vergleichspreis für gerechtfertigt angesehen. Das wurde damit begründet, dass nur dann sämtliche Eigenersparnis-Bestandteile berücksichtigt würden, die dem Geschädigten zugutekommen, da er sein unfallbeschädigten Fahrzeug nicht nutzt.

Zitat:
„Es ist ein Abzug für Eigenersparnis in Höhe von 10 % auf der Grundlage des Gesamtmietpreises vorzunehmen, der aus Billigkeitsgründen entfällt, wenn der Geschädigte ein einfacheres Fahrzeug anmietet. Die zur Berechnung des Eigenersparnisanteils allein heranzuziehenden Kosten für Reparatur, Wartung und Reifen, die Kosten für Reinigung und Pflege sowie die Öl-Nachfüllkosten werden nicht voll erfasst, wenn nur der Grundmietpreis zugrunde gelegt wird… .“[2]

Die Folge davon war, dass der Geschädigte nicht 110 Euro Eigenersparnis zu tragen hatte, sondern gleich 173 Euro, also 63 Euro mehr, die sich auf der anderen Seite der Gegnerversicherer als Schadenaufwendungen sparen konnte.

Im konkreten Fall wurden dieser Eigenersparnis-Abschlag - wie man dem Urteil entnehmen kann - zum Beispiel bezogen auf die Schadenpositionen 24h-Dienst-Inanspruchnahme, Zustellung und Abholung, Zusatzfahrer, Winterreifen und Kaskoversicherung. Inwieweit sich der Geschädigte durch diese Zusatzleistungen des Mietvertrages einen Vorteil für seinen zeitweise nicht selbst genutzten Wagen verschaffen können soll, der mit einem solchen Abzug beim Schadenersatzbetrag zu beantworten wäre, erschließt sich nicht.

Eine Betrachtung der Positionen zeigt, wo der Geschädigte etwas erspart und wo nicht.

Gehen wir die Positionen durch:

1. **24h-Dienst**
   Damit der Geschädigte, der grundsätzlich einen Anspruch auf fortgesetzte Mobilität hat, überhaupt ein Ersatzfahrzeug erhalten kann, kann es notwendig sein, einen Zusatzservice außerhalb regulärer Öffnungszeiten in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden Zusatzgebühren veranschlagt.

   Im Zusammenhang mit seinem eigenen Wagen sind bei dieser Position keine Ersparnisse erkennbar.

2. **Zustellung und Abholung**
   Der Mobilitätsbedarf entsteht in der Regel nicht vor der Haustür des Vermieters. Daher ist dem Geschädigten das Fahrzeug zu bringen und es muss auch wieder abgeholt werden. Die für die doppelte Zustellung mit in der Regel zwei Mitarbeitern und zwei Fahrzeugen von Autovermietungen berechneten Kosten sind Teil der Schadenkompensation des Schädigers.

   Doch auch hier ist in Bezug auf das beschädigte Fahrzeug des Unfallopfers nicht ersichtlich, wo dieser eine Ersparnis erfahren soll, die er sich nach Billigkeitsgesichtspunkten entgegenhalten lassen müsste.

3. **Zusatzfahrer**
   Sofern das beschädigte Fahrzeug von mehreren Personen gefahren wird (Totalschaden: „wurde“), darf der Mieter auch für den Ersatzwagen die Regelung vereinbaren, dass dieselben Personen diesen fahren dürfen. Mehrere Fahrer erhöhen das Kostenrisiko für den Vermieter und daher wird eine Zusatzposition abgerechnet.

   Und auch hier darf die Frage gestellt werden, wieso sich der Geschädigte einen Vorteil verschaffen können soll. Denn auf seiner Seite ist es die Versicherungsprämie für Haftpflicht, Teil- und Vollkasko, deren Höhe nicht im Nachhinein reduziert wird, weil sich das Fahrzeug zwei Wochen in Reparatur befand.

4. **Winterreifen**
   Die Kosten von Winterreifen am Mietwagen sind eine übliche Kostenposition bei der Anmietung von Fahrzeugen. Sie fallen an, wenn der Mieter mit winterlichen Straßenverhältnissen rechnen muss und daher eine Anmietung ohne wintertaugliche Bereifung ein Sicherheitsrisiko darstellen würde. Die Begründung liegt in Zusatzkosten für Anschaffung, Lagerung und Umrüstung, die die Vermieter tragen müssen.

   Der Geschädigte jedoch hat Kosten der Bereifung im Grundpreis der Nutzung seines Fahrzeuges bereits inkludiert. Er kann nur mit vier Rädern fahren und nutzt sowohl die Sommer- als auch die Winterreifen über viele Jahre. Er erspart sich nicht gleichzeitig die Nutzung der montierten und der gelagerten Reifen. Auch hier kann daher nicht erkannt werden, welcher Vorteil für den Geschädigten kompensiert werden müsste.

5. **Haftungsreduzierung / Kaskoversicherung**
   Der Geschädigte spart für sich nichts, wenn er sein eigenes Fahrzeug während der Reparatur nicht selbst nutzen kann. Im Gegenteil

1) *„Ein altes Thema, noch immer aktuell: Der Eigenersparnisabzug bei der Mietwagenkostenerstattung“, Otting in MRW 1-2013, S. 2 f.*
2) *Landgericht Berlin, Urteil vom 15.05.2021, Az. 54 S 52/19. Auch das OLG Celle wendet diese Methode an, ohne dass hierfür in einem der dreizehn vorliegenden Urteile/Beschlüsse seit 2009 eine Begründung ersichtlich ist.*

verbleibt für die Mietwagennutzung auch bei der weitestgehenden Kaskoversicherung mit der Selbstbeteiligung von Null ein Rest an Risiko für die Nutzung eines Ersatzwagens. Denn niemand ist vor Fehlern gefeit, die im Zusammenhang mit dem ungewohnten Mietwagen als Obliegenheitsverletzungen oder grob fahrlässig angesehen werden könnten, Beispiele sind schwer einschätzbare Fahrzeugbreite bei Durchfahrten, Fahrzeuglänge beim Einparken, Fahrzeughöhe bei Unterfahrten in Parkhäusern oder unter Brücken, Schäden im Innenraum, an Reifen, Unterboden usw., was jedes für sich ggf. nicht von der Haftungsreduzierung nach Art der Vollkasko abgedeckt ist.

Also auch hier wie bei allen Positionen zuvor: Ein Abzug für ersparte Eigenaufwendungen in Bezug auf die Nebenleistungen macht wenig Sinn.

Das Landgericht Berlin verwies auf fahrleistungsabhängigen Wertverlust, Kosten eine Reparatur, Wartung und Reifen, Reinigung und Pflege sowie Öl-Nachfüllkosten. Alle diese Positionen betreffen sehr eindeutig den Grundpreis des Mietfahrzeuges. Selbst die etwas obskuren Öl-Nachfüllkosten sind ein Teil der Wartungskosten, die für ein Fahrzeug im Rahmen eines Werkstatt-Termins anfallen. Es bleibt argumentativ nichts übrig, um einen Abzug für Eigenaufwendung auf Nebenleistungen des Mietwagens zu beziehen.

Ergebnis

Die Erstreckung der Eigenersparnisberechnung auch auf die Nebenpositionen kostet die Geschädigten eigenes Geld, welches sich der Schädiger ohne eine nachvollziehbare Begründung erspart. Über die Menge der Fälle und Ersatzanmietungen sind das viele Millionen „Plus" auf der Versichererseite, die da nicht hingehören.

Die Abzüge für ersparte Eigenaufwendungen sind folglich nur auf den Grundpreis für die Ersatzwagenanmietung zu beziehen. Für eine Einbeziehung der Nebenkosten in diese Berechnung ist kein Raum.

Zum praktischen Umgang mit der Eigenersparnis

Immer wieder werden Fälle bekannt, in denen Vermieter den Hintergrund des Schadenrechts bei der Eigenersparnis nicht verstanden haben und deshalb einen gravierenden Fehler begehen. In dem Bestreben, den Kunden nicht zu belasten, wird der Eigenersparnis-Abzug bereits vom Vermieter in der Mietwagenrechnung vorgenommen und nicht erst vom Geschädigten in der Konkretisierung des Schadenersatzanspruchs.

Ein Abzug in der Rechnung reduziert jedoch bereits den Schadenaufwand des Geschädigten und führt dazu, dass der Versicherer und das Gericht zur Beantwortung der Frage, wie hoch der sich darauf ergebende Anspruch des Geschädigten ist, diesen Abzug nochmals vornehmen (bei klassengleicher Anmietung). Denn der Abzug eine Stufe zu früh ist nichts anderes als ein dem Mieter aus dem Mietverhältnis heraus eingeräumter Rabatt, der dem Schädiger zugutekommt.[3]

3) AG Nürtingen, Urteil vom 01.04.2021 - 12 C 3715/20

Aufsatz
Michael Brabec, Berlin

Gutachten: Falsche Ergebnisse bei Fraunhofer?

Die umfangreiche Erhebung eigener Screenshots bei Internetanbietern in 2020 ermöglicht eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage, ob die Fraunhofer-Erhebungsergebnisse mit diesen erhobenen Preisen übereinstimmen. Im Folgenden ist ein Beispiel-Gutachten für Hamburg abgedruckt.

Gutachten Mietwagenpreise Internet 2020
- Region Hamburg -

Erstellt von:
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.
Invalidenstrasse 34
10115 Berlin

Inhaltlich verantwortlich:
Diplom-Kaufmann Michael Brabec

Gliederung
1. Vorwort
2. Vorgehensweise
3. Ergebnis der Internetrecherche
4. Vergleich und Schlussfolgerung
5. Zusammenfassung
6. Anlagen

Quellenangaben
Fraunhofer:
https://mietwagenspiegel.iao.fraunhofer.de
(kostenpflichtige Bestellung in Buchform)

Internetseiten:
www.avis.de, www.europcar.de,
www.hertz.de, www.sixt.de, www.enterprise.de

1. Vorwort

Das Gutachten ist erstellt vom Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V. im Auftrag der (XXX).

Inhaltlich verantwortlich für das Gutachten ist der BAV-Geschäftsführer Michael Brabec.

Mehrere Anbieter veröffentlichen regelmäßig ihre Ergebnisse von Preisrecherchen. Eine der Erhebungen ist die des Fraunhofer-Institutes IAO „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland" (Fraunhofer-Liste, erschienen 2008 bis 2020).

Die Fraunhofer-Methode der Preisrecherche und Veröffentlichung wurde im Auftrag der deutschen Haftpflichtversicherer entwickelt. Die Ergebnisse basieren vornehmlich auf Preisrecherchen im Internet, durchgeführt bei den einschlägigen großen Plattformanbietern.[1]

Enthalten sind dort Werte von 10 Mietwagenklassen (in der Mietwagenklasse 1 veröffentlicht Fraunhofer i.d.R. keine Ergebnisse) sowie für Geländewagen, für 2-stellige und 1-stellige Postleitzahlen sowie Großstädte und für das gesamte Bundesgebiet (Bundesdurchschnitt). Aus den erhobenen Werten werden die statistischen Größen Minimum, Maximum, arithmetisches Mittel und die Standardabweichung angegeben/errechnet.

Werte aus der Fraunhofer-Liste:

Im Jahr 2020 wurden für eine Woche Mietwagen (durchschnittlicher Grundpreis ohne Nebenleistungen, Kasko mit hoher SB enthalten) für alle Werte im Bundesdurchschnitt diese Werte veröffentlicht:[2]

Mietwagengruppe 01	=	nicht veröffentlicht									
Mietwagengruppe 02	=	172,75 Euro	=	24,68 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 07	=	302,05 Euro	=	43,15 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 03	=	221,74 Euro	=	31,68 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 08	=	358,28 Euro	=	51,18 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 04	=	219,69 Euro	=	31,38 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 09	=	458,64 Euro	=	65,52 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 05	=	256,92 Euro	=	36,70 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 10	=	715,71 Euro	=	102,24 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 06	=	277,82 Euro	=	39,69 Euro pro Tag		(Mietwagengruppe 11	=	1447,73 Euro	=	206,82 Euro pro Tag)

Kosten üblicher Nebenleistungen der Internetanbieter werden in der Fraunhofer-Liste nicht berücksichtigt. In den Grundwerten ist jedoch eine Haftungsreduzierung enthalten, deren Höhe „zumeist" zwischen 750 und 950 Euro liege[3].

Die Stadt Hamburg wird in der Fraunhofer-Liste mit den PLZ 20, 21, und 22 abgebildet. Doch umfassen diese PLZ auch benachbarte ländliche Regionen. Fraunhofer weist zusätzlich die Werte für die Stadt Hamburg aus. Diese werden daher hier für den regionalen Markt verwendet.[4]

Die Werte des arithmetischen Mittels lauten dort:

Mietwagengruppe 01	=	nicht veröffentlicht									
Mietwagengruppe 02	=	172,02 Euro	=	24,57 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 07	=	329,03 Euro	=	47,00 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 03	=	212,68 Euro	=	30,38 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 08	=	387,02 Euro	=	55,29 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 04	=	220,69 Euro	=	31,53 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 09	=	507,51 Euro	=	72,50 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 05	=	280,80 Euro	=	40,11 Euro pro Tag		Mietwagengruppe 10	=	795,15 Euro	=	113,59 Euro pro Tag
Mietwagengruppe 06	=	301,85 Euro	=	43,12 Euro pro Tag		(Mietwagengruppe 11	=	1473,05 Euro	=	210,44 Euro pro Tag)

Das Ziel des Gutachtens ist es, herauszufinden, ob die Fraunhofer Werte 2020 auf der Basis einer vergleichbaren Herangehensweise einer Überprüfung standhalten.

2. Vorgehensweise

Der Ersteller dieses Gutachtens zeigt anhand realer und beigefügter Beispiele, welches regionale Preisniveau für 2020 (Internetpreise) in Hamburg realistisch gewesen ist. Diese Werte werden mit den regionalen Fraunhofer-Werten verglichen.
Von den erhobenen Internetbeispielen sind daher Screenshots gefertigt (siehe Anlagen). Die Preisangaben sind tabellarisch erfasst, um sie den Werten der Fraunhofer-Liste gegenüberstellen zu können.

Es wird von einem Normaltarif ausgegangen, das heißt, einem Tarif für einen Selbstzahler, allerdings - um die Vergleichbarkeit herzustellen - zu den besonderen und nicht für jeden selbstzahlenden Mieter zugänglichen Internet-Mietbedingungen.
Die Anmietbedingungen der ermittelten Internet-Angebote lauten:

- Mietdauer zwischen 6 und 8 Tagen (höchster Anteil 6 und 7-Tages-Preise)
- mit Fahrzeugen aller zum Recherche-Zeitpunkt möglichen Mietwagengruppen
- Buchung im Internet
- Verfügbarkeit mit Vorauszahlung des Mieters zum Mietbeginn mittels elektronischem Zahlungsmittel für die gesamte Mietzeit (bis zu 2 Kreditkarten)
- Stellung einer Kaution nach Vorgabe des Anbieters, im Voraus zu bezahlen mittels elektronischem Zahlungsmittel
- inklusive aller Kilometer
- inklusive einer bereits im Preis enthaltenen ersten Stufe der Haftungsreduzierung zwischen 550 und 2.000 Euro Selbstbeteiligung (pro Beschädigung am Mietfahrzeug)
- inklusive saisonaler Bereifung, d.h. bei nach Anmietdatum anzunehmendem Bedarf ggf. Winterreifen hinzugebucht
- mit einer Vorbuchungsfrist zwischen mehreren Tagen und mehreren Wochen
- Mindestalter des Mieters/Fahrers vielfach ab 21 Jahren, wie z.B. bei Enterprise oder Sixt, Verfügbarkeit der Preisinformationen nur bei Eingabe eines Mindestalters des Mieters/ Fahrers
- Verfügbarkeit teilweise nur bei Einhaltung des Mindestführerscheinbesitzes von 2 Jahren (z.B. Sixt)
- Stationen wenn möglich nicht in irgendeinem abgelegenen Rand- oder Industriegebiet, sondern zentral (häufig gibt es überhaupt nur eine Station oder nur eine zentrale Station; ähnlich der Fraunhofer-Methode, mit der Preise z.B. auch an Bahnhöfen erhoben worden sein sollen).

Die Entscheidung, bei der hier erfolgten Erhebung lediglich den Internetmarkt zu berücksichtigen, erfolgt einzig vor dem Hintergrund, eine Vergleichbarkeit mit den Werten der Fraunhofer-Liste herzustellen.

1) *Wie zum Beispiel Europcar und Sixt, die beiden Marktführer in Europa und Deutschland.*
2) *Fraunhofer 2020, Seite 40*
3) *Tatsächlich liegen Selbstbeteiligungen bei vielen Fahrzeugen der Internetangebote häufig über 950 Euro, zum Beispiel bei 2.000 Euro.*
4) *Fraunhofer 2020, S. 111.*

Mietwagenklassen

Die zugrundeliegenden Mietwagenklassen entsprechen den einschlägigen Tabellen der Schwacke-Mietwagenklassen. Vergleichende Aussagen sind nur dann möglich, wenn zu einer Mietwagenklasse Werte in der Fraunhofer-Liste vorhanden sind, also nicht für Mietwagenklasse 01.

Herstellung einer Vergleichbarkeit auf der Ebene von Tagespreisen

Der Vergleich der Gutachten-Ergebnisse mit den Fraunhofer-Werten findet auf der Ebene eines jeweils ermittelten Tagespreises statt. Ein Vergleich von Tageswerten aus einer Mietdauer von 5, 6, 7 und 8 Tagen (Beispiele des Gutachtens) erscheint unproblematisch, weil sich der Tageswert rund um eine Woche nicht relevant verändert.[5]

3. Ergebnis der Internetrecherche

Hamburg	Datum	Betrag	Dauer	Datum	Betrag	Dauer	Datum	Betrag	Dauer
Gruppe 1	09.01.2020	349,23 Euro	6 Tage	12.03.2020	394,27 Euro	6 Tage	07.04.2020	424,94 Euro	6 Tage
Gruppe 2	08.01.2020	282,61 Euro	6 Tage	23.03.2020	319,97 Euro	6 Tage	14.05.2020	287,87 Euro	6 Tage
Gruppe 3	09.01.2020	386,21 Euro	6 Tage	12.03.2020	404,17 Euro	6 Tage	23.03.2020	362,33 Euro	6 Tage
Gruppe 4	22.01.2020	546,32 Euro	6 Tage	14.05.2020	364,29 Euro	6 Tage	07.07.2020	624,94 Euro	6 Tage
Gruppe 5	09.01.2020	474,20 Euro	6 Tage	09.01.2020	358,01 Euro	6 Tage	10.02.2020	544,43 Euro	6 Tage
Gruppe 6	10.03.2020	647,25 Euro	6 Tage	15.05.2020	435,28 Euro	6 Tage	09.07.2020	828,50 Euro	7 Tage
Gruppe 7	09.01.2020	718,47 Euro	6 Tage	22.01.2020	1028,17 Euro	6 Tage	23.03.2020	720,75 Euro	6 Tage
Gruppe 8	12.03.2020	727,72 Euro	6 Tage	23.03.2020	811,79 Euro	6 Tage	09.07.2020	2023,41 Euro	7 Tage
Gruppe 9	15.04.2020	783,44 Euro	6 Tage	07.07.2020	1147,91 Euro	6 Tage	25.07.2020	914,82 Euro	6 Tage
Gruppe 10	25.07.2020	1398,26 Euro	6 Tage	29.07.2020	3140,91 Euro	7 Tage	30.07.2020	1724,17 Euro	7 Tage

Hamburg	Datum	Betrag	Dauer	Datum	Betrag	Dauer	Datum	Betrag	Dauer
Gruppe 1	16.06.2020	394,93 Euro	6 Tage	17.07.2020	491,73 Euro	7 Tage	20.07.2020	394,93 Euro	6 Tage
Gruppe 2	07.07.2020	425,96 Euro	6 Tage	09.07.2020	495,03 Euro	7 Tage	17.07.2020	491,73 Euro	7 Tage
Gruppe 3	07.04.2020	455,90 Euro	6 Tage	15.04.2020	468,94 Euro	6 Tage	16.06.2020	435,87 Euro	6 Tage
Gruppe 4	09.07.2020	626,26 Euro	6 Tage	17.07.2020	491,73 Euro	7 Tage	22.07.2020	592,26 Euro	6 Tage
Gruppe 5	23.03.2020	422,80 Euro	6 Tage	07.04.2020	528,91 Euro	6 Tage	15.04.2020	544,91 Euro	6 Tage
Gruppe 6	25.07.2020	608,37 Euro	6 Tage	29.07.2020	638,31 Euro	6 Tage	10.08.2020	842,68 Euro	7 Tage
Gruppe 7	07.04.2020	674,97 Euro	6 Tage	22.06.2020	1139,06 Euro	6 Tage	07.07.2020	1476,17 Euro	6 Tage
Gruppe 8	25.07.2020	857,96 Euro	6 Tage	10.08.2020	1244,97 Euro	7 Tage	10.08.2020	1937,01 Euro	7 Tage
Gruppe 9	29.07.2020	976,94 Euro	6 Tage	03.08.2020	1204,37 Euro	6 Tage	10.08.2020	1285,96 Euro	7 Tage
Gruppe 10	29.07.2020	3315,91 Euro	7 Tage	04.09.2020	4128,29 Euro	7 Tage	10.09.2020	1079,50 Euro	7 Tage

Hamburg	Datum	Betrag	Dauer	Datum	Betrag	Dauer
Gruppe 1	11.08.2020	507,73 Euro	8 Tage	10.08.2020	594,67 Euro	6 Tage
Gruppe 2	20.07.2020	491,60 Euro	6 Tage	03.08.2020	578,72 Euro	6 Tage
Gruppe 3	22.06.2020	530,93 Euro	6 Tage	10.08.2020	675,67 Euro	7 Tage
Gruppe 4	27.07.2020	721,66 Euro	6 Tage	10.08.2020	766,70 Euro	7 Tage
Gruppe 5	17.07.2020	530,00 Euro	7 Tage	25.07.2020	573,23 Euro	6 Tage
Gruppe 6	19.11.2020	779,08 Euro	7 Tage	23.11.2020	728,03 Euro	7 Tage
Gruppe 7	29.07.2020	853,55 Euro	6 Tage	10.08.2020	1140,31 Euro	7 Tage
Gruppe 8	22.10.2020	1043,89 Euro	7 Tage	23.11.2020	1014,05 Euro	7 Tage
Gruppe 9	22.10.2020	1122,10 Euro	7 Tage	22.10.2020	1299,69 Euro	7 Tage
Gruppe 10						

Tabelle:
Internetpreis 2020, Mietwagengruppen nach Schwacke 01-10, jeder Wert für Hamburg mit Datum, Preis und Mietdauer, 6 bis 8 Nennungen pro Mietwagengruppe. Zu jeder Nennung ist ein Screenshot in die Anlage eingefügt worden.

Durchschnittlicher Tagespreis

Preis pro Tag (errechnet aus Mietdauer 6-8 Tage)

Klasse	Nennungen Anzahl	Mittelwert, Euro	Stationsanzahl	Minimum, Euro	Maximum, Euro
01	8	69,90	3	58,21	99,11
02	8	67,34	4	47,10	96,45
03	8	75,49	3	60,39	96,52
04	8	94,88	5	60,72	120,28
05	8	81,27	5	59,67	95,54
06	8	105,28	5	72,55	120,38
07	8	158,09	5	119,75	246,03
08	8	179,65	5	121,29	289,06
09	8	170,95	4	130,57	200,73
10	5	429,15	5	154,21	589,76

Tabelle:
Internetpreis 2020, Mietwagengruppen nach Schwacke 01-10, Tagespreis aus 6-Tagespreisen bis 8-Tagespreisen, Hamburg (statistische Größen, u.a. arithmetisches Mittel pro Tag)

5) *Ohne die Berücksichtigung von Acht-Tages-Werten beispielweise wären manchmal Angebote nicht erhältlich gewesen. Obwohl Fahrzeuge vorrätig sind, werden sie nicht angeboten, wenn nicht mindestens eine Mietdauer von acht Tagen in Aussicht steht. Auf den durchschnittlichen Tagespreis hat dieser Tag mehr im Vergleich zum Wochenpreis keine erhebliche Auswirkung.*

4. Vergleich und Schlussfolgerung

Die nachfolgende Tabelle ermöglicht einen Vergleich der arithmetischen Mittelwerte von Fraunhofer mit denen des Gutachtens für den regionalen Markt / Hamburg.

MW-Gruppe	Mittelwert Fraunhofer, Euro	Mittelwert Gutachten, Euro	Abweichung, Euro	Abweichung, Prozent
01		69,90		
02	24,57	67,34	42,77	174
03	30,38	75,49	45,11	148
04	31,53	94,88	63,35	201
05	40,11	81,27	41,16	103
06	43,12	105,28	62,16	144
07	47,00	158,09	111,09	236
08	55,29	179,65	124,36	225
09	72,50	170,95	98,45	136
10	113,59	429,15	315,56	278

Tabelle: Mittelwerte für Hamburg aus Fraunhofer 2020 (Spalte 2) und aus der BAV-Erhebung (Spalte 3) sowie Abweichungen absolut und in Prozent.

Schlussfolgerungen für die statistische Größe arithmetisches Mittel:
Die Preise recherchierter Internetangebote des Gutachtens liegen in allen Mietwagengruppen bei vergleichbarer Vorgehensweise (Internet-Preise) weit über den Fraunhofer-Werten.

Die arithmetischen Mittelwerte der Erhebung liegen meist im Doppelten bis Dreifachen der Fraunhofer-Mittelwerte, bis dreifachen der Fraunhofer Mittelwerte, teilweise noch darüber.

5. Zusammenfassung

Das Gutachten kommt trotz vergleichbarer Berücksichtigung von Internetpreisen zu völlig anderen Ergebnissen als die Fraunhofer-Liste.
Die Ergebnisse der Fraunhofer-Liste 2020 für Hamburg lassen sich mit den hier ermittelten Ergebnissen einer Internetrecherche in keiner Weise bestätigen.

6. Anlagen

Internetscreenshots für Mietwagengruppen 01 bis 10
Mietwagengruppe 01
(...)
Mietwagengruppe 10

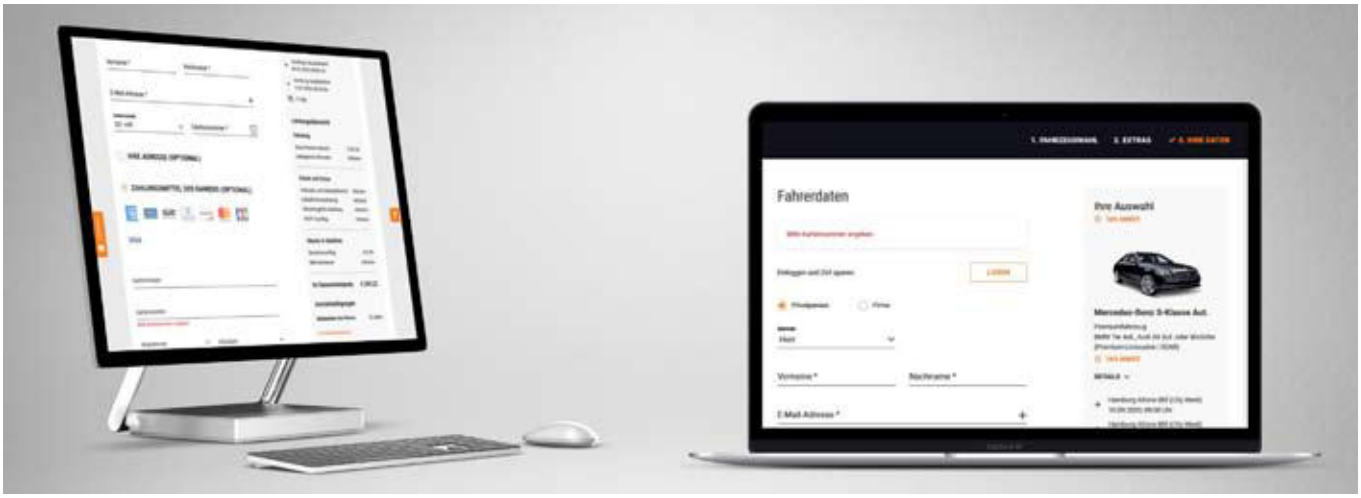

Erklärung:
Das Gutachten des BAV kann für verschiedene Regionen erstellt werden. Es enthält jeweils die Werte, die Fraunhofer im Jahr 2020 für das passende PLZ-Gebiet erstellt hat und vergleicht diese mit den für diese Region erhobenen Werten. Das „Gutachten Hamburg" ist ein konkretes Beispiel für diese Gutachten. Zum „Gutachten Hamburg" gehört die Anlage mit den 77 Screenshots, die die Belege sind für die tatsächlich gefundenen Internetpreise.

Zwei der Screenshots sehen Sie unter diesem Link:
https://www.bav.de/vermietung-nach-unfall/mrw/3516-screenshots-mrw-3-21-gutachten.html
Oder Sie scannen den QR-Code rechts.

Fracke-Schätzung bestätigt, keine generelle Erkundigungspflicht des Geschädigten

1. Die Berufung der Beklagten gegen die Mietwagenkosten-Schätzung des Landgerichts mittels des Mittelwertes der Listen von Fraunhofer und Schwacke hat keine Aussicht auf Erfolg.
2. Die von der Beklagten vertretene Auffassung bezüglich einer grundsätzlichen Erkundigungspflicht des Geschädigten wird vom Gericht zurückgewiesen.
3. Die in der Beweislast des Schädigers liegende Frage der Schadenminderungspflicht stellt sich erst dann, wenn der Schädiger darlegt und beweist, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation ohne Weiteres zugänglich war.
4. Ein Abzug für Eigenersparnis ist in Höhe von 5 % zu bemessen.
5. Kosten üblicher Nebenleistungen für Haftungsreduzierung, Zustellung, Winterreifen und Zusatzfahrer und die Inanspruchnahme des 24-Stunden-Dienstes des Vermieters sind schadenrechtlich erstattungsfähig.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.03.2021, Az. 7 U 214/20
(Vorinstanz: Landgericht Wiesbaden, Urteil vom 16.09.2020, Az. 1 O 361/16)

Sachverhalt

In dem Rechtstreit XXX Beklagte und Berufungsklägerin, gegen XXX Klägerin und Berufungsbeklagte, weist der Senat darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats nicht erfordern und auch eine mündliche Verhandlung nicht geboten erscheint.

Der Senat beabsichtigt deshalb, die Berufung durch einstimmigen Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.
Die Klägerin begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Zahlung restlicher Mietwagenkosten aus diversen Verkehrsunfällen.

Die Klägerin vermietete in den Jahren 2013 und 2014 Fahrzeuge an insgesamt 16 bei Verkehrsunfällen Geschädigte. Die jeweiligen Geschädigten traten ihre Forderungen auf Ersatz von Mietwagenkosten gegen Schädiger, Halter und deren Haftpflichtversicherung erfüllungshalber an die Klägerin ab. Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die bei den jeweiligen Verkehrsunfällen entstandenen Schäden ist ebenso unstreitig wie die jeweiligen Mietzeiten und die Eingruppierung der beschädigten Fahrzeuge in die jeweilige Mietwagenklasse. Im Schadenfall Nr. 16 der Geschädigten XXX hatte der Verkehrsunfall bereits im Dezember 2012, die Anmietung des Ersatzfahrzeuges hingegen erst im Januar 2013 stattgefunden.

Die Klägerin hat die Klageforderung zunächst auf der Grundlage des Schwacke Autopreisspiegels berechnet, die Beklagte hat auf Grundlage des Marktpreisspiegels des Fraunhofer Instituts die von ihr bereits geleisteten Zahlungen ermittelt. Die Klägerin hat sodann eine alternative Berechnung vorgenommen und hierbei den Mittelwert der beiden Preisspiegel sowie für die Mietwagennebenkosten den Schwacke Automietpreisspiegel zugrunde gelegt. Die von den Parteien jeweils angegebenen Werte als solche stehen zwischen ihnen nicht in Streit.

Das Landgericht Wiesbaden hat die Beklagte mit Urteil vom 16.09.2020 verurteilt, an die Klägerin 8.688,74 € zu zahlen und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat das Landgericht im Wesentlichen ausgeführt, der Klägerin stehe gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht ein Anspruch auf Ersatz der streitgegenständlichen Mietwagenkosten zu. Der Umfang des gemäß § 249 BGB zu ersetzenden Schadens sei gem. § 287 ZPO nach der sog. Fracke-Methode zu ermitteln, mithin unter Ermittlung der jeweiligen Mittelwerte der gemäß dem Schwacke Automietpreisspiegel und gemäß dem Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts jeweils angemessenen Betrages unter zusätzlichem Ansatz einer Eigenersparnis von 5 % bei gleicher Mitwagenklasse und Einbeziehung der angefallenen und unfallbedingt erforderlichen Mietwagennebenkosten. Beide Listen seien grundsätzlich als Schätzgrundlage geeignet, sie hätten jedoch beide jeweils deutliche Vor- und Nachteile, sodass es sachgerecht erscheine, im Rahmen der Schätzung auf den Mittelwert zwischen beiden Markterhebungen abzustellen. Die klägerseits geltend gemachten Mietwagennebenkosten, die die Beklagte nicht hinreichend qualifiziert bestritten habe, seien dabei auf Grundlage des Schwacke Automietpreisspiegels in Ansatz zu bringen, da der Mietpreisspiegel des Fraunhofer Instituts insoweit keine Angaben enthalte.

Wegen der weiteren Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils (Bl. 290 ff. der Akte).

Gegen das ihr am 22.09.2020 zugestellte Urteil hat die Beklagte am gleichen Tag Berufung eingelegt und diese am 18.11.2020 begründet.

Die Beklagte macht unter Einbeziehung ihres erstinstanzlichen Vortrags zur Begründung ihrer Berufung geltend, das Landgericht habe die vom Bundesgerichtshof vorgegebenen Grundsätze und die Prüfungsreihenfolge nicht beachtet. Es fehle an konkretem Vortrag zu zumutbaren Anstrengungen und Nachfragen, die der Geschädigte unternommen habe, um preisgünstig anzumieten. Im Übrigen bedürfe es der Klärung der Eignung einer Liste zur Schadensschätzung, wenn - wie hier - mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werde, dass die geltend gemachten Mängel sich auf den zu entscheidenden Fall auswirkten.

Die Beklagte beantragt,
unter Abänderung des am 16.09.2020 verkündeten Urteils des Landgerichts Wiesbaden, Az. 1 O 361/16, die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,
die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags das angefochtene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die zur Gerichtsakte gereicht worden sind.

II.
Die zulässige, insbesondere fristgerecht eingelegte und begründete Berufung hat in der Sache keine Aussicht auf Erfolg. Es liegt kein Berufungsgrund im Sinne von § 513 ZPO vor, da die Entscheidung des Landgerichts im Ergebnis weder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von § 546 ZPO beruht noch die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung in der Sache rechtfertigen.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach für die bei den jeweiligen Verkehrsunfällen verursachten Schäden ist zwischen den Parteien unstreitig. Die Parteien streiten in der Berufung hauptsächlich um die Frage, welcher Mietpreisspiegel - Schwacke-Liste oder Fraunhofer Liste - der Ermittlung der zu ersetzenden Mietwagenkosten zugrunde zu legen ist.

Grundsätzlich darf der Geschädigte zum Ausgleich der unfallbedingt verlorenen Nutzungsmöglichkeiten seines Wagens für die Dauer der notwendigen Reparatur oder Ersatzbeschaffung einen Mietwagen in An-

spruch nehmen. Nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB kann als erforderlicher Herstellungsaufwand nur Ersatz von Mietwagenkosten verlangt werden, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren stets den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlichen Markt - nicht nur für Unfallgeschädigte - erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis verlangen kann. Darüber hinausgehende, mithin nicht erforderliche Mietwagenkosten, kann der Geschädigte aus dem Blickwinkel der subjektbezogenen Schadensbetrachtung nur ersetzt verlangen, wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt kein wesentlich günstigerer (Normal-) Tarif zugänglich war (BGH, Urteil vom 12.04.2011 - VI ZR 300/09 - zit. n. Juris). Dabei handelt es sich nicht um eine Frage der Schadensminderungspflicht, sondern um die Schadenshöhe, die der Geschädigte darzutun und erforderlichenfalls zu beweisen hat. Die in der Beweislast des Schädigers liegende Frage der Schadensminderungspflicht stellt sich erst dann, wenn der Schädiger darlegt und beweist, dass dem Geschädigten ein günstigerer Normaltarif in der konkreten Situation ohne weiteres zugänglich war (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 - zit. n. Juris).

Danach kann die Klägerin in sämtlichen Fällen jedenfalls den ortsüblichen Normaltarif geltend machen. Nichts anderes beansprucht die Klägerin mit ihrer zunächst auf der Grundlage der Schwacke Liste und sodann nach den Grundsätzen der sog. Fracke-Methode vorgenommenen Berechnung der Klageforderung, so dass der Hinweis der Beklagten in der Berufungsbegründung, das Landgericht habe die vom Bundesgerichtshof vorgegebene Prüfungsreihenfolge nicht beachtet, nicht zutrifft. Denn die Frage, ob dem Geschädigten unter zumutbaren Anstrengungen kein wesentlich günstigerer Normaltarif zugänglich gewesen ist, stellt sich erst dann, wenn der Geschädigte einen höheren Tarif als den Normaltarif ersetzt verlangt.

Die Ermittlung der Schadenshöhe und damit des angemessenen Normaltarifs ist Sache des nach § 287 ZPO besonders freien Tatrichters. Die Art der Schätzgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor, so dass grundsätzlich zur Schadensschätzung sowohl die Schwacke Liste als auch der Fraunhofer Mietpreisspiegel zugrunde gelegt werden können, ebenso wie die Bildung eines Mittelwerts aus beiden Listen oder die Beaufschlagung bzw. der Abschlag einer Pauschale in Betracht kommt (sog. Fracke Methode.) Zwar darf die Schadenshöhe nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen dürfen nicht außer Acht bleiben. Es ist aber nicht Aufgabe des Tatrichters, lediglich allgemein gehaltenen Angriffen gegen eine Schätzgrundlage nachzugehen. Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken. Ohne Bezug zur konkreten Schadensschätzung ist der Tatrichter aufgrund allgemeiner Einwendungen der Parteien gegen eine der Schätzgrundlagen nicht verpflichtet, die Methode der Erfassung der einzelnen Mietpreise zu klären (BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 164/07 - zit. n. Juris).

Solche konkreten Einwände - etwa durch Vorlage hinreichend vergleichbarer Angebote für den jeweiligen streitgegenständlichen Zeitraum - hat die Beklagte jedoch nicht aufgezeigt, so dass grundsätzlich auf die Schätzgrundlagen zurückgegriffen werden kann. Die pauschale Behauptung, die Geschädigten hätten Fahrzeuge zu gleichen Konditionen billiger mieten können, kann die erforderlichen konkreten Zweifel an der Schätzgrundlage nicht begründen. Die Beklagte ersetzt letztlich nur die eine Grundlage der Schadensschätzung - die mittels einer oder mehrere Tabellen - durch eine andere - die mittels Sachverständigengutachtens - und begründet dies mit der Behauptung, das Ergebnis des Gutachtens wäre für sie günstiger (vgl. OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013 - 15 U 186/12 - zit. n. Juris).

Der Senat kann im Fall einer auf § 287 ZPO gründenden Entscheidung den Prozessstoff auf Grundlage der nach § 529 ZPO berücksichtigungsfähigen Tatsachen ohne Bindung an die Ermessensausübung des erstinstanzlichen Gerichts selbständig nach allen Richtungen von neuem prüfen und bewerten.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung werden zur Schätzung des Normaltarifs sowohl die Schwacke-Liste, als auch der Fraunhofer-Mietpreisspiegel als auch - wohl überwiegend - das arithmetische Mittel aus Schwacke-Liste und FraunhoferMietpreisspiegel herangezogen. Der erkennende Senat schließt sich - wie den Parteien bereits bekannt ist - der zuletzt genannten Methode an (Senatsurteile vom 27.11.2019, Az. 7 U 22/19 und 7 U 147/18).

Gegen die Berechnung der hiernach der Klägerin zu ersetzenden Kosten bringt die Berufung der Beklagten nichts Wesentliches vor. Durchgreifende Bedenken hiergegen sind auch nicht ersichtlich.

Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz - sei es ohne oder mit geringerer Selbstbeteiligung - besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war, wenn der Geschädigte während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist. Das Risiko der erneuten Verwicklung in einen insbesondere allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Ersatzwagen ist grundsätzlich als erheblich und ebenfalls unfallbedingt anzusehen (OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016, a.a.O.).

Gesondert in Rechnung gestellte Kosten für Winterreifen sind bis zur Höhe der Schwacke-Nebenkostentabelle erstattungsfähig (vgl. BGH, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11 - zit. n Juris).

Auch die Zustellkosten sind ersatzfähig, sofern sie - wie von der Klägerin substantiiert dargetan - angefallen sind.

Gesonderte Kosten für einen Zusatzfahrer hat der Schädiger grundsätzlich zu erstatten. Dabei kommt es zum einen nicht darauf an, ob die angegebenen Zusatzfahrer das Fahrzeug tatsächlich nutzten Maßgeblich ist allein, ob die angemieteten Fahrzeuge für die Nutzung auch durch Zusatzfahrer angemietet wurden. Bereits damit ist das mit der Nutzung des Fahrzeugs durch eine weitere Person verbundene Risiko eines intensiveren Fahrzeuggebrauchs eröffnet, welches mit den Kosten für den Zusatzfahrer abgedeckt werden soll. Keine Rolle spielt auch, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war.

Die Kostenpauschale für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten ist grundsätzlich erstattungsfähig (OLG Köln, Urteil vom 30.07.2013, a.a.O.). Unstreitig erfolgte die Anmietung in den Fällen 8 und 11 außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Beklagten.

Soweit die Beklagte pauschal bestritten hat, dass Wahlleistungen wie etwa Haftungsreduzierungen, Winterbereifung oder Zweitfahrer überhaupt vereinbart wurden, ergibt sich jeweils Gegenteiliges aus den klägerseits vorgelegten Mietverträgen mit den Geschädigten. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten.

Ein (weiterer) Abzug wegen ersparter Eigenaufwendungen ist nicht vorzunehmen, nachdem die Klägerin wegen Eigenersparnis ausweislich ihrer Neuberechnung (Bl. 227 ff. d.A.) bereits einen Abzug in Höhe von 5 % vorgenommen hat.

Der Einwand der Verjährung des Anspruchs aus dem Schadenfall XXX (Fall 16) geht ins Leere. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist für die Frage der Verjährung nicht auf den Unfallzeitpunkt abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, in dem der geltend gemachte Anspruch entstanden ist. Die hier geltend gemachten Mietwagenkosten entstanden jedoch erst mit Anmietung des Ersatzfahrzeugs, welche unstreitig erst im Januar 2013 erfolgte. Die Verjährung des hierauf bezogenen Schadenersatzanspruchs wurde durch die im Jahr 2016 erhobene Klage wirksam gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

Nach alledem dürfte die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen sein.

Die Beklagte erhält Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO binnen drei Wochen.

Bedeutung für die Praxis

Eine Berufung der Beklagten gegen die Anwendung der Fracke-Liste in 16 Schadenfällen wird vom 7. Senat des OLG Frankfurt/M. beschlussweise zurückgewiesen. Das Gericht bestätigt damit seine seit längerem geltende Rechtsprechung zur Vorgehensweise bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten. Die Einwendungen der Beklagten gegen die Schätzgrundlage und für die ausschließliche Anwendung der Fraunhofer-Liste werden als unkonkret zurückgewiesen. Die Beklagte war der Meinung, das Landgericht hätte erstinstanzlich eine Verletzung der Schadenminderungspflicht feststellen müssen, da sich die Geschädigten nicht nach günstigeren Mietwagenpreisen erkundigt hätten. Das sieht das Berufungsgericht anders. Stattdessen sieht das OLG - wie auch der BGH - die Frage nach den erforderlichen Kosten im Vordergrund, die anhand von Listen geschätzt werden können. Dagegen gerichteter Vortrag müsse konkret aufzeigen, wie sich angebliche erhebliche Mängel der angewendeten Schätzgrundlage auf den Fall auswirken, so das OLG auch hier in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem BGH. Hierzu sieht der Senat die Vorlage von konkreten vergleichbaren Angeboten aus dem streitgegenständlichen Zeitraum als geeignet an. Dieser Auffassung ist jedoch zu widersprechen, denn die bloße Existenz einiger konkreter Marktangebote lassen keinen Zweifel an einer umfassenden Schätzgrundlage aufkommen, außer sie liegen massiv unter dem Minimum bzw. über dem Maximum einer Liste. Der Anspruch des Geschädigten auf Ersatz von Kosten zusätzlicher Leistungen wie beispielsweise die Haftungsreduzierung wird ebenso bestätigt. Ein Eigenersparnisabzug ist mit 5 Prozent zu bemessen. Die Beklagte hat ihr Rechtsmittel zurückgenommen (Beschluss vom 05.05.2021).

Rechtsprechung

Abtretungsformular ist ohne Rückabtretungs-Regelung wirksam

1. Das verwendete Formular der „Abtretung erfüllungshalber" stellt nach seinem Inhalt keinen Verstoß gegen das Transparenzgebot nach § 307 BGB dar.
2. Die Kammer gibt seine bisherige Auffassung auf, dass nach aktueller BGH-Rechtsprechung (BGH VI ZR 274/17 und BGH VI ZR 135/19) Klauseln als unwirksam anzusehen seien, wenn sie für den Fall der Inanspruchnahme aus dem Dienstleistungsauftrag keine Regelungen zur Rückabtretung der Schadenersatzforderungen enthalten.
3. Da keine Regelung zur Rückabtretung enthalten ist, ist auch keine unklare oder missverständliche Regelung zum Schicksal der Schadenersatzforderung für den Fall vorhanden, dass der Honoraranspruch gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht würde.
4. Eine Pflicht zur Regelung in der Abtretungsvereinbarung ergibt sich nicht aus dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund.

Landgericht Coburg, Urteil vom 25.02.2021, Az. 33 S 49/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Coburg, Urteil vom 22.07.2020, Az. 12 C 2825/19)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX - Klägerin und Berufungsklägerin - Prozessbevollmächtigte: XXX gegen XXX Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2: XXX wegen Schadensersatz erlässt das Landgericht Coburg - 3. Zivilkammer - durch die Präsidentin des Landgerichts XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Richter XXX am 28.05.2021 aufgrund des Sachstands vom 07.05.2021 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO folgendes Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Coburg vom 22.07.2020, Az. 12 C 2825/19, teilweise abgeändert und wie folgt neugefasst:

a) Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 624,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz seit 26.03.2020 zu zahlen.

b) Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte zu 1) trägt die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der in erster Instanz beteiligten Beklagten zu 2). Diese Kosten trägt die Klägerin.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 646,15 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die Parteien streiten um Sachverständigenkosten aus einem Verkehrsunfall vom 16.08.2018, für den die Beklagte zu 1) - künftig nur als Beklagte bezeichnet - als Haftpflichtversicherer des Unfallgegners unstreitig zu 100 % einstandspflichtig ist.

Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht der Unfallgeschädigten XXX den Anspruch auf Zahlung von Sachverständigenkosten geltend und verlangt zudem vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin betreibt ein Sachverständigenbüro und wurde von der Unfallgeschädigten mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu den Reparaturkosten etc. beauftragt. Das Gutachten vom 23.08.2018 (Anlage K 1) kam zu erforderlichen Reparaturkosten von 2.089,33 € und einem Wiederbeschaffungswert von 2.300,-- €.

Für die Erstattung des Gutachtens stellte die Klägerin der Geschädigten am 23.08.2018 (Anlage K 2) 646,15 € in Rechnung.

Die Beklagte rechnete am 17.09.2018 (Anlage K 3) gegenüber der Unfallgeschädigten selbst 1.025,-- € für Wiederbeschaffungswert und Unkostenpauschale ab. Die Erstattung der Gutachter kosten wurde abgelehnt, da das Gutachten wegen Nichtberücksichtigung eines erheblichen Vorschadens für die Regulierung nicht verwertbar sei.

Unter Bezugnahme auf das Abrechnungsschreiben vom 17.09.2018 legte

die Klägerin mit Schreiben vom 26.09.2018 (Anlage K 4) gegenüber der Beklagten dar, wie sie den Vorschaden berücksichtigt und den Wiederbeschaffungswert berechnet habe.

Mit Schreiben vom 02.10.2018 an die Klägerin (Anlage K 5) lehnte die Beklagte eine Korrektur der bisherigen Abrechnung ab.

Mit Schreiben vom 05.10.2018 und 24.10.2018 (Anlage K 6) mahnte die Klägerin die Zahlung an, mit Schreiben vom 20.02.2019 (Anlage K 7) nochmals der jetzige Prozessbevollmächtigte.

Die Klägerin erhob zunächst Klage gegen die HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter a. G., erweiterte die Klage mit Schriftsatz vom 17.03.2020 auf die HUK 24 AG und nahm mit Schriftsatz vom 09.04.2020 die Klage gegen die HUK Coburg Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter a. G. zurück.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr die Ansprüche der Geschädigten wirksam abgetreten wurden. Sie legt hierzu 2 Abtretungserklärungen vor, Anlage K 9 (mit den Datumsangaben 16.08.2018 und 28.12.2018 versehen) und eine Erklärung vom 29.05./05.06.2020 (Anlage K 11). Sie behauptet, dass bereits die erste Abtretungserklärung wirksam sei. Darüber hinaus sei daneben auch individuell eine mündliche Abtretung vereinbart worden. Bei der späteren Abtretung handle es sich um eine individuelle Abtretungsvereinbarung für den Einzelfall, die nicht formularmäßig für andere Fälle genutzt werde. Jedenfalls beinhalte die Abtretungserklärung in jedem Fall auch eine Ermächtigung zur Prozessführung. Die Kosten für das Sachverständigengutachten seien erstattungsfähig, da das Gutachten ordnungsgemäß erstellt worden sei, insbesondere der Wiederbeschaffungswert richtig ermittelt worden sei.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Die Abtretung in Anlage K 9 sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Eine darüber hinausgehende, wirksame mündliche Vereinbarung liege nicht vor. Auch bei der Abtretung Anlage K 11 handele es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die aus denselben Gründen unwirksam seien. In der Sache behauptet die Beklagte, dass die Sachverständigenkosten nicht zu erstatten seien, weil das Sachverständigengutachten fehlerhaft und unbrauchbar sei. Die Klägerin habe bei Erstellung des Sachverständigengutachtens einen nicht reparierten Vorschaden nur mangelhaft dokumentiert und bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswerts nicht hinreichend berücksichtigt. Die abgerechneten Nebenkosten seien zudem nicht angefallen bzw. überhöht.

Das Amtsgericht hat die Klage auf Zahlung der Sachverständigenkosten mit Endurteil vom 13.07.2020 abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass die Klägerin nicht aktivlegitimiert sei. Die beiden Abtretungen vom 28.12.2018 bzw. 29.05./05.06.2020 seien wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam, da keine Regelungen zu den Ansprüchen der Geschädigten getroffen worden sei, wenn diese vom Sachverständigen persönlich in Anspruch genommen werde. Eine Umdeutung in eine Prozessführungsermächtigung sei nicht möglich, da die Umdeutung nicht dazu führen dürfe, dass an die Stelle des nichtigen Geschäfts ein über den Erfolg des nichtigen Geschäfts hinausgehendes trete.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgemäß eingelegte und begründete Berufung der Klägerin, mit der sie ihren erstinstanzlichen Zahlungsantrag vollumfänglich weiterverfolgt. Sie ist weiterhin der Auffassung, dass es sich bei der Abtretung K 11 um eine wirksame Individualvereinbarung handele.

Die Klägerin beantragt,
unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Beklagte zu verurteilen an die Klägerin 646,15 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.10.2018 zu zahlen an die Klägerin weitere 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil. Die Abtretungen seien unwirksam. Zudem bestehe wegen der Unbrauchbarkeit des Gutachtens kein Anspruch auf Kostenerstattung. Zugrunde zu legen seien nicht die von der Klägerin ermittelten Reparaturkosten, sondern die Nettoreparaturkosten von 1.463,19 € aus der Rechnung (Anlage B 2). Die Kosten für die Nutzung der Restwertbörse werden bestritten. Die Fahrtkosten für den Sachverständigen seien nicht erforderlich. Es gebe auch Sachverständige, die näher lägen. Die Nebenkosten seien generell überhöht.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Rechtsvortrags wird ergänzend auf die gewechselten Schriftsätze und das erstinstanzliche Urteil Bezug genommen.

II.
Die zulässige Berufung hat in der Sache zum überwiegenden Teil Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung der Sachverständigenkosten in Höhe von 624,73 € aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1, 249, 398 BGB, 115 VVG.

1. Die Klägerin hat den ursprünglich der Geschädigten zustehenden Anspruch wirksam durch die Abtretung vom 29.05./05.06.2020 erworben.

a) Wegen der als Anlage K 9 vorgelegten Abtretung geht die Kammer in Übereinstimmung mit den Ausführungen des Amtsgerichts von der Unwirksamkeit der Abtretung aus. Gleiches gilt für die Ausführungen zur Umdeutung in eine Prozessführungsbefugnis.

   Die Kammer geht davon aus, dass diese Abtretung vom 16.08.2018 stammt. Neben den Unterschriften beider Parteien des Abtretungsvertrags steht dieses Datum. Dies ist auch nachvollziehbar, weil die Vereinbarung damit beginnt, dass der Auftrag zur Schadensbegutachtung erteilt wird. Dies dürfte tatsächlich in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Unfall vom 16.08.2018 erfolgt sein.

   Im Übrigen nimmt die Klägerin in ihren Mahnschreiben an die Beklagte vom Oktober 2018 (Anlage K 6) auf eine schon vorliegende Abtretung Bezug. Diese muss dann zeitlich vorher - eben am 16.08.2018 - erfolgt sein. Eine Erklärung vom 28.12.2018 kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgelegen haben.

   Weshalb neben der Unterschrift der Geschädigten - auch - das Datum 28.12.2018 steht, das im Urteil des Amtsgerichts als Datum der ersten unwirksamen Abtretung zitiert wird, ist nicht nachvollziehbar.

b) Eine wirksame mündliche Abtretung ist nicht nachgewiesen.

   Die Beklagte hat den Vortrag der Klägerin zu einer mündlichen Abtretung bestritten.

   Dem Beweisangebot der Klägerin auf Vernehmung der Zeugin zum Vorliegen einer individuellen mündlichen Abtretung war nicht nachzugehen. Es ist schon fernliegend, dass neben einer schriftlichen Vereinbarung eine zusätzlich individuelle abgeschlossen sein sollte. Darüber hinaus fehlt es an einem substantiierten Vortrag der Klägerin, wann und wo diese Vereinbarung getroffen wurde. Angesichts der nicht nachvollziehbaren Daten 16.08.2018 bzw. 28.12.2018 wäre dies erforderlich gewesen.

   Ein gerichtlicher Hinweis hierzu war nicht erforderlich, da eine frühere als die unter c) für wirksam erachtete Abtretung nur Auswirkungen auf die Nebenforderungen Zinsen und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten haben kann, § 139 Abs. 2 ZPO.

c) Die Abtretung vom 29.05.2020/05.06.2020, vorgelegt als Anlage K 11, ist wirksam. Sie ist nicht wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam.

   Zwar weist die Beklagte zutreffend darauf hin, dass die Abtretung wohl als Allgemeine Geschäftsbedingung der Klägerin zu qualifizieren sein dürfte, weil es sich um einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher handelt, bei dem die §§ 306 und 307 bis 309 BGB auch dann Anwendung finden, wenn es sich um vorformulierte Vertragsbedingungen handelt und diese nur zur einmaligen

Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte. Ob dies tatsächlich der Fall ist, muss allerdings nicht abschließend entschieden werden.

Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss folglich einerseits die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können, damit er nicht von deren Durchsetzung abgehalten wird, vgl. BGH, Urteil vom 17.7.2018, Az. VI ZR 274/17, NJW 2019, 51, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen.

Diesen Anforderungen genügt die Abtretung in Anlage K 11. Im Unterschied zu der vom BGH in der zitierten Entscheidung zu beurteilenden Abtretung findet sich in der vorliegenden Abtretung keine unklare oder missverständliche Regelung zum Schicksal der Schadensersatzforderung für den Fall der Geltendmachung des Honoraranspruchs gegenüber dem Auftraggeber. Vielmehr findet sich überhaupt keine Regelung dazu, dass der Geschädigte von der Klägerin weiterhin auf Zahlung des Sachverständigenhonorars in Anspruch genommen werden kann und dementsprechend auch keine Regelung dazu, welches Schicksal dann die abgetretene Schadensersatzforderung des Geschädigten erfahren soll. Es fehlt mithin bereits an einer Bestimmung, die unklar oder unverständlich sein könnte. Die Klägerin war allerdings weder nach dem Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen noch aus einem anderen Rechtsgrund gehalten, formularmäßig auf die sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz oder aus der Rechtsnatur eines Vertrages folgenden Rechte des Vertragspartners hinzuweisen, diese ausdrücklich zu regeln oder den Vertragspartner darüber zu belehren; das Transparenzgebot will lediglich verhindern, dass Rechte und Pflichten durch unklar oder schwer verständlich gefasste Klauseln verschleiert oder für den Vertragspartner schwer durchschaubar werden, vgl. BGH, Urteil vom 14.5.1996, Az. XI ZR 257/94, NJW 1996, 2092. Das Transparenzgebot will den Verwender nicht zwingen, jede AGB-Regelung gleichsam mit einem umfassenden Kommentar zu versehen, vgl. BGH, Urteil vom 10.7.1990, Az. XI ZR 275/89, NJW 1990, 2383. Insbesondere ergibt sich eine solche Obliegenheit nicht aus dem Täuschungs- (bzw. Verschleierungs-) und Vollständigkeitsgebot als Ausprägung der gebotenen Transparenz. Eine unangemessene Benachteiligung läge in diesen Fallgestaltungen erst in der vom Verwender zurechenbar geschaffenen Gefahr einer Behinderung seines Vertragspartners bei der effektiven Wahrnehmung seiner Rechte, sofern und soweit er da von abgehalten wird, bereits im Vorfeld zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung unter Bezugnahme auf die Klausel Ansprüche des Verwenders abzuwehren oder von der Geltendmachung ihm zustehender Rechte abgeschreckt wird; erforderlich hierfür ist, dass der Verwender die Gefahr solcher Fehldeutungen durch unklare oder mehrdeutige Klauselgestaltung selbst hervorgerufen oder verstärkt hat, so zutreffend LG Hamburg, Urteil vom 21.8.2020, Az. 306 S 6/20, BeckRS 2020, 21042. Der BGH hat bereits in dem o. g. Urteil vom 17.07.2018, Az. VI ZR 274/17, darauf hingewiesen, dass der Geschädigte im Falle einer Sicherungsabtretung der Schadensersatzforderung an den Sachverständigen auch ohne ausdrückliche Regelung zur Zahlung der Honorarforderung nur Zug um Zug gegen Rückübertragung der Forderung verpflichtet ist. Nichts anderes kann allerdings bei einer Abtretung erfüllungshalber gelten (wie hier), da auch dann selbstverständlich der Sachverständige das ihm zustehende Honorar nur einmal vereinnahmen kann und dieser bei Erfüllung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zur Zug-um-Zug-Rückabtretung der erfüllungshalber abgetretenen Schadensersatzforderung verpflichtet ist. Gelingt nämlich dem Gläubiger die Verwertung des erfüllungshalber geleisteten Gegenstands nicht, so kann er auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen; er muss dem Schuldner dann aber die Leistung erfüllungshalber zurückgewähren. Kommt der Gläubiger der Rückgewährpflicht nicht nach, hat der Schuldner ein Zurückbehaltungsrecht; er muss die ursprüngliche Forderung erst erfüllen, wenn er die Leistung erfüllungshalber zurückerhält, vgl. BeckOGK/Looschelders, 1.12.2020, BGB § 364 Rn. 48. Dadurch, dass die vertragsimmanente Verpflichtung der Klägerin, den abgetretenen Anspruch bei Inanspruchnahme des Auftraggebers Zug um Zug zurückzugewähren, nicht ausdrücklich geregelt wird, wird die geltende Rechtslage weder verschleiert noch für den Geschädigten schwer durchschaubar.

Es besteht auch nicht die Gefahr des Auseinanderfallens von Honorar- und Schadensersatzanspruch, da allein der konkrete Betrag von 646,15 € für Sachverständigenhonorar - noch - im Raum steht.

Auch in der Entscheidung vom 18.02.2020, Az. VI ZR 135/19, NJW 2020, 1888, hat der Bundesgerichtshof maßgeblich darauf abgestellt, dass aus der gewählten Formulierung der Abtretung nicht hinreichend deutlich hervorgehe, unter welchen Umständen und zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Die Klausel wurde daher als intransparent angesehen. Eine solche unklare Regelung ist hier aber gar nicht enthalten.

Soweit die Kammer in früheren Entscheidungen, z.B. Urteil vom 21.12.2018, Az. 33 S 120/16, Abtretungen als unwirksam angesehen hat, weil eine Regelung zur Inanspruchnahme des Geschädigten aus dem vertraglichen Honoraranspruch und dem Schicksal der abgetretenen Schadensersatzforderung nicht getroffen wurde, hält sie an dieser Rechtsprechung nicht mehr fest.

2. Die Sachverständigenkosten sind in Höhe von 624,73 € erstattungsfähig.

Die Kosten für ein zur Feststellung der Schadenshöhe bzw. Reparaturkosten eingeholtes Sachverständigengutachten gehören grundsätzlich zum erstattungsfähigen Schaden im Sinne von § 249 BGB. Dies stellt auch die Beklagte grundsätzlich nicht in Abrede.

a) Die Erstattungsfähigkeit entfällt nicht wegen Unbrauchbarkeit des Gutachtens, weil der Wiederbeschaffungswert falsch ermittelt worden ist.

Entgegen der Ansicht der Klägerin kommt es für einen Anspruch auf Erstattung der Sachverständigenkosten - auch - darauf an, ob ein Gutachten verwertbar ist. Die Beklagte als Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers ist in den Schutzbereich des Vertrags der Geschädigten mit dem Sachverständigen einbezogen (vgl. BGH VersR 2009, 413). Sie hat eigene Schadenersatzansprüche gegen den Sachverständigen wegen schuldhafter Pflichtverletzungen bei der Gutachtenserstellung (vgl. z. B. LG Saarbrücken ZfSch 2016, 623), die sie grundsätzlich als Einwendung in diesem Prozess gegen den Sachverständigen selbst geltend machen kann. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass ein solcher Gegenanspruch auf Schadensersatz besteht. Die Beklagte beziffert schon keinen Schaden, den sie ggf. im Wege der Aufrechnung entgegensetzen will. Selbst wenn man zu ihren Gunsten den gesamten Rechnungsbetrag ansetzen wollte, wäre aber auch keine Pflichtverletzung feststellbar.

Aufgabe des Sachverständigen ist die Ermittlung und Bewertung des Schadens auf der Grundlage zutreffender Anknüpfungstatsachen. Dass hiergegen verstoßen wurde, hat die Beklagte schon nicht substantiiert dargelegt.

Die Beklagte rügt, dass der Vorschaden im Gutachten nicht durch Lichtbilder dokumentiert ist. Sie behauptet, dass der Wiederbeschaffungswert nach Einschätzung der von ihr beauftragten DEKRA nur mit 1.800,-- € (Anlage B 1) anzusetzen sei und sich dies schon daraus ergebe, dass ein im Zuge des Unfalls mit dem Vorschaden eingeholtes Gutachten vom 24.12.2015 zu einem Wiederbeschaffungswert von 2.100,-- € (Anlage B 2) gekommen sei. All dies belege die Unbrauchbarkeit des verfahrensgegenständlichen Gutachtens der Klägerin.

Dieser Auffassung vermag die Kammer nicht zu folgen. Dass keine Lichtbilder eines Vorschadens im Gutachten enthalten sind und der Wiederbeschaffungswert mit 2.300,-- € angesetzt wurde, begrün-

det keine schuldhafte Pflichtverletzung und keine Unbrauchbarkeit des Gutachtens. Der nicht reparierte Vorschaden hinten links ist auf Seite 2 des Gutachtens des klägerischen Sachverständigenbüros vom 23.08.2018 (Anlage K 1) ausdrücklich angeführt. Damit steht fest, dass der Vorschaden dem Sachverständigen bekannt war und bei der Wertermittlung auch berücksichtigt wurde. Die Klägerin hat zudem mit Schreiben vom 26.09.2018 (Anlage K 4) dargelegt, dass der Vorschaden mit 1.000,-- € Abschlag berücksichtigt wurde. Dass keine Lichtbilder gefertigt wurden, ist kein Grund zu einer anderen rechtlichen Bewertung. Es ging um die Bewertung des neuen Schadens und nicht des alten. Wesentlich ist nur, dass der Vorschaden bekannt war und berücksichtigt wurde.

Dass der Gutachter zu einem anderen Ergebnis beim Wiederbeschaffungswert kommt als ein von der Beklagten beauftragter Gutachter bedeutet nicht, dass letzterer eine Ersatzansprüche begründende fehlerhafte Einschätzung begangen hat. Bewertungen haben es an sich, dass sie unterschiedlich ausfallen können. Dem Sachverständigen ist ein gewisser Spielraum zuzugestehen. Maßgeblich ist allein, ob sie auf der Grundlage zutreffender Tatsachen und Methoden vorgenommen wurden. Unterschiedliche Einschätzungen von Sachverständigen sind häufig und begründen per se keine Pflichtverletzung. Auch das frühere Gutachten aus 2015 mit einem Wiederbeschaffungswert von 2.100,-- € führt zu keiner anderen Bewertung. Es steht schon nicht fest, dass dieses Gutachten „richtig" war. Genauso wenig kann das von der Beklagten eingeholte DEKRA-Gutachten alleinige Richtigkeit für sich beanspruchen. Zudem kann sich der Wiederbeschaffungswert, der von Angebot und Nachfrage auf dem Gebrauchtwagenmarkt abhängig ist, im Laufe der Zeit auch nach oben verändern.

b) Ob und ggf. welche Honorarvereinbarung zwischen der Klägerin und getroffen wurde, steht nicht fest. Im Rahmen der Feststellung der erforderlichen Kosten sind daher§§ 631 ff. BGB heranzuziehen. Die im Rahmen des § 632 Abs. 1 BGB an den Sachverständigen geschuldete übliche Vergütung muss sich unter Anwendung der schadensrechtlichen Gesichtspunkte im Rahmen des zur Wiederherstellung Erforderlichen gemäß § 249 Abs. 2 BGB bewegen (vgl. BGH NJW 2007, 1450). Die BVSK-Honorartabelle kann dabei grundsätzlich als Schätzgrundlage zur Ermittlung des üblichen Sachverständigenhonorars gemäß § 287 ZPO herangezogen werden (BGH NJW 2018, 693; OLG München BeckRS 2016, 04574). Dies entspricht auch dem üblichen Vorgehen der Berufungskammer.

Die Schätzung erfolgt dabei nach den Werten der BVSK-Honorarbefragung 2018, die - wie sich aus der Veröffentlichung des BVSK ergibt - im November 2018 veröffentlicht wurde und der die zwischen März und Oktober 2018 abgefragten Preise zugrunde liegen. Für den Unfall am 16.08.2018 können diese Werte herangezogen werden.

aa) Die Klägerin kann ihrer Abrechnung die von ihr ermittelten Reparaturkosten von 2.089,33 € netto zugrundelegen und muss sich nicht auf die tatsächlichen Reparaturkosten von 1.463,19 € (Anlage B 3) verweisen lassen. Grundlage für die Sachverständigenkosten können nur die zutreffend ermittelten Reparaturkosten sein, die nicht zwingend den tatsächlichen entsprechen müssen. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten falsch ermittelt worden sind (vgl. BGH NJW 2018, 240). Die tatsächlichen Reparaturkosten sind u. a. deshalb niedriger, weil die Lackierkosten deutlich niedriger abgerechnet wurden. Im Übrigen ist eine Vielzahl von Gründen für eine günstigere Abrechnung vorstellbar, z. B. dass der Geschädigte nicht alle Arbeiten durchführen lässt oder er besondere Konditionen in der Werkstatt in Anspruch nehmen kann. Dies ändert nichts daran, dass bei der Prognoseentscheidung im Zeitpunkt der Gutachtenerstattung höhere Kosten in richtiger Weise angesetzt wurden. Dass die Kostenermittlung als solche fehlerhaft erfolgt ist, hat die Beklagte nicht behauptet.

Die Höhe des geltend gemachten Grundhonorars von 434,08 € netto ist nicht zu beanstanden. Der Betrag liegt zwar etwas oberhalb des arithmetischen Mittels von 417,50 € aus HB II und HB IV, das die Kammer in der Regel zugrunde legt, bewegt sich aber jedenfalls unterhalb der Obergrenze des HB V-Korridors von 412,-- bis 447,-- € und damit im hinnehmbaren Bereich, da immerhin 50-60 % der Sachverständigen so abrechnen.

bb) Die geltend gemachten Nebenkosten schätzt die Kammer gemäß § 287 ZPO ebenfalls aufgrund der in der Honorarbefragung 2018 vorgegebenen Beträge.

Nach Umfang und Inhalt des Gutachtens (Anlage K 1) sind die Kosten für 7 Fotos (14,-- €), 2. Fotosatz (3,50 €), Schreibgebühren (10,80 €) und Porto/Telefon/Fax (15,-- €) nicht unangemessen und daher ansetzbar.

Auch die angesetzten Fahrtkosten von 68 km a 0,70 € = 47,60 € sind erstattungsfähig. Ein Sachverständiger wird kaum direkt neben dem Unfallort oder Besichtigungsort wohnen oder tätig sein, sodass Fahrtkosten zwangsläufig anfallen. Der Geschädigte ist bei der Wahl des Sachverständigen grundsätzlich frei. Es kann nicht erwartet werden, dass er größere Nachforschungen zur Anfahrt des Sachverständigen anstellt, bevor er diesen beauftragt. Eine Anfahrt von 34 km, die in etwa der Strecke des Sachverständigenstandorts in Neustadt zum Besichtigungsort in der Werkstatt in Garbsen entspricht, erscheint (noch) hinnehmbar.

cc) Nicht erstattungsfähig sind die angesetzten 18,-- € für die Nutzung der Restwertbörse. Die Beklagte hat die Erforderlichkeit bestritten. Weder ist die Inanspruchnahme aus den Unterlagen ersichtlich noch hat die insoweit beweisbelastete Klägerin Beweis angetreten.

Die Rechnung vom 23.08.2018 war daher um diesen Betrag zu kürzen. Demnach kann die Klägerin verlangen:
Rechnungsbetrag netto: 524,98 € 19 % MwSt. 99,75 € 624,73 €

3. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,-- €.

Bei dem Anspruch auf Zahlung der Sachverständigenkosten handelt es sich um einen Schadensersatzanspruch der Unfallbeteiligten. Durch die Abtretung erwirbt der neue Gläubiger nur die Forderung als solche, nicht auch die Rechtsposition der ursprünglichen Gläubigerin. Die vorgerichtlichen Kosten können daher nicht als Folgeschaden, sondern nur unter den Voraussetzungen des Verzugs verlangt werden. Diese liegen aber nicht vor. Zwar hat die Klägerin selbst zweimal gemahnt (Anlagen K 6) und der jetzige Klägervertreter am 29.02.2020 (Anlage K 7). Zu diesem Zeitpunkt war die Klägerin aber noch nicht Inhaberin der Forderung, weil eine wirksame Abtretung erst im Verlauf des Prozesses erfolgt ist. Die Geltendmachung einer (damals) unberechtigten Forderung kann aber keinen Verzug und damit auch keinen Anspruch auf vorgerichtliche Anwaltskosten begründen.

4. Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288, 291 BGB.

Verzugszinsen können aus den unter Ziffer 3. genannten Gründen nicht beansprucht werden.

III.
Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 269 Abs. 3 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO. Die Zulassung der Revision - wie von der Beklagten beantragt - war nicht veranlasst.

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich.

Eine Sache hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfragen aufwirft, die sich über den Einzelfall hinaus in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen können und deshalb für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, oder wenn andere (tatsächliche oder wirtschaftliche) Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interessen in besonderem Maße berühren (vgl. - in unterschiedlichen Formulierungen - BGHZ 151, 221 = NJW 2002, 3029; BGH NJW 2002, 2957; BGHZ 152,

182 = NJW 2003, 65; BGH NJW 2003, 2319; NJW-RR 2004, 537).

Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage für das Revisionsgericht nur, wenn sie revisibles Recht betrifft (§ 545). Klärungsbedürftig ist sie, wenn in Literatur und Instanzrechtsprechung zu einer Rechtsfrage unterschiedliche Auffassungen vertreten werden und eine höchstrichterliche Beantwortung bislang noch aussteht.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Wie unter Ziffer II. ausgeführt, unterscheidet sich die Abtretungserklärung vom Mai/Juni 2020 von der, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17.07.2018 zugrunde lag. Sie unterscheidet sich aber auch von der im von der Beklagten zitierten Verfahren des Landgerichts Coburg 11 O 321/18 bzw, im Berufungsverfahren vom OLG Bamberg 5 U 95/19 zu beurteilenden Klausel. Auch im letztgenannten Fall war in der Abtretung eine Aussage über die weitere persönliche Inanspruchnahme des Geschädigten enthalten, während eine Regelung zur Rückabtretung o. ä. fehlte. Ein Widerspruch zu dieser Rechtsprechung liegt daher nicht vor. Die Einzelfallentscheidung gibt keine Veranlassung zu einer generellen Klärung.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Coburg gibt seine bisherige Rechtsprechung zu § 307 BGB und der Frage auf, ob für den Fall der Inanspruchnahme des Kunden aus dem Gutachten- oder Mietwagenauftrag im Abtretungsformular die Regelung enthalten sein muss, wann und wie der Geschädigte seinen abgetretenen Schadenersatzanspruch zurück erhält. Da sich die Rechtslage eindeutig aus dem Gesetz ergibt, muss sie in der Abtretung nicht geregelt werden. Viele Versicherer streiten um die Aktivlegitimation der Kläger aus abgetretenem Recht. Die Formulierungen der Abtretungen werden unter anderem mit dem Argument eines Verstoßes gegen 307 BGB angegriffen. Konkret wird behauptet, dass eine Abtretung erfüllungshalber ungültig sei, wenn darin nicht geregelt sei, was (und wann) passiere, wenn der Geschädigte die geschuldete Vergütung für die Leistung einer Autovermietung oder eines Sachverständigen teilweise oder vollständig selbst bezahlt. Die Gerichte hantieren bundesweit noch immer mit der Frage, ob eine Abtretung dann wegen Verstoße gegen 307 BGB unwirksam sei, wenn eine solche Regelung zur Rückabtretung fehlt. Den üblichen Abtretungsvereinbarungen liegt die Annahme zugrunde, dass der Geschädigte grundsätzlich weiterhin als Schuldner zur Begleichung der beauftragten Leistung zur Verfügung steht. Nur soll der Auftragnehmer eben die Schadenersatzforderung des Geschädigten beim Schädiger durchsetzen, damit sich a) der Geschädigte nicht darum kümmern muss und b) der Geschädigte eine Leistung auch dann am Markt erhält, wenn er sich das aus eigenen finanziellen Mittel eigentlich nicht leisten kann. Zahlt der Versicherer nicht, könnte demgemäß der Auftragnehmer auch auf den Geschädigten zugehen und eine Bezahlung des Mietzinses oder der Sachverständigenkosten verlangen. Täte er dies, hätte der Geschädigte die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen selbstverständlich von diesem zurückzuerhalten. Wie und wann, das - so auch das Landgericht Coburg bisher - müsste bereits im Abtretungsformular transparent geregelt sein. Diese Auffassung wurde nun mit diesem Urteil korrigiert. Es sind also nach neuer Auffassung des Berufungsgerichtes auch Forderungsabtretungen wirksam vereinbart, wenn in den Abtretungsformularen diese Frage nicht geregelt wurde.

Rechtsprechung

Abtretung erfüllungshalber nicht zu beanstanden, Schätzung mit Schwacke

1. Das Berufungsgericht bestätigt die Aktivlegitimation der Klägerin auf Basis einer Abtretung erfüllungshalber (BAV-Abtretung mit Stundungsvereinbarung und Rückabtretungs-Regelung).
2. Die Auffassung der Beklagten zum Vorliegen eines Transparenzverstoßes im Abtretungsformular (BGH VI ZR 135/19) wird zurückgewiesen.
3. Für die Vereinbarung einer Vorleistungspflicht im Zusammenhang mit der Rückübertragung des Schadenersatzanspruchs existiert mit der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges ein sachlicher Grund.
4. Die Abtretungsvereinbarung ist auch darüber hinaus nicht unwirksam, nicht überraschend und nicht unangemessen benachteiligend für den Zedenten.
5. Die Schwacke-Liste ist eine geeignete Schätzgrundlage.
6. Abrechnungen im Rahmen des Normaltarifs begründen keine Verpflichtung zur Erkundigung nach günstigeren Angeboten.

Landgericht Köln, Urteil vom 21.05.2021, Az. 11 S 652/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Köln, Urteil vom 18.08.2020, Az. 274 C 24/20)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX Klägerin und Berufungsklägerin gegen XXX Beklagte und Berufungsbeklagte hat die 11. Zivilkammer des Landgerichts Köln auf die mündliche Verhandlung vom 14.05.2021 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht XXX, den Richter XXX und die Richterin am Landgericht XXX für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Köln vom 18.08.2020 - Az. 270 C 24/20 - unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 732,58 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.01.2020 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster und zweiter Instanz trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Entscheidungsgründe

I.
Die Klägerin betreibt ein Mietwagenunternehmen und macht gegen die Beklagte, eine KFZ-Haftpflichtversicherung, aus abgetretenem Recht restliche Mietwagenkosten im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall geltend. Die dem Grunde nach vollständige Haftung der Beklagten für den aus dem Verkehrsunfall entstandener Schaden ist zwischen den Parteien unstreitig.

Bei einem Verkehrsunfall vom 05.02.2017 wurde das Fahrzeug der Frau XXX, welches unter die Schwacke-Gruppe 6 fällt, beschädigt. Die Geschädigte mietete durch Vertrag vom 06.02.2017 (Anl. K2, Bl. 30 d. A.) bei der Klägerin im Postleitzahlenbereich 52525 für den Zeitraum vom 06.02.2017 (10:30 Uhr) bis zum 16.02.2017 (18:00 Uhr) als Ersatzfahrzeug einen VW Polo Allstar 55 an. Für die Bereitstellung des Fahrzeugs und Zusatzleistungen (u a. Haftungsreduzierung, Winterreifen, Zustellung und Abholung) stellte die Klägerin der Geschädigten einen Betrag von 1.891,84 EUR (brutto) in Rechnung (Anl. K1, Bl 31 d. A.).

Mit Schreiben vom 20.02.2017 (Anl. K4, Bl. 42 d. A) forderte die Klägerin die Beklagte auf, den Rechnungsbetrag zu begleichen. Die Beklagte zahlte daraufhin einen Betrag von 668,51 EUR. Die Klägerin forderte die Beklagte mit Schreiben vom 12.05.2017 (Anl. K5, Bl. 28 f. d. A) zur Zahlung des Restbetrags auf. Am 31.05.2017 zahlte die Beklagte einen weiteren Betrag von 58,91 EUR (Anl. B1, Bl. 106 d. A.).

Am 13.01.2019 unterzeichneten die Geschädigte und die Klägerin ein als „Abtretung Mietwagenkosten" bezeichnetes Formular, Anl. K3, Bl. 32 d. A, in dem es u. a. hieß:

„Hiermit trete ich die Schadenersatzforderung auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen den Fahrer, den Halter und deren/dessen Haftpflichtversicherung aus dem unten bezeichneten Schadensereignis erfüllungshalber an die Autovermietung ab. Ich weise die Versicherung und gegebenenfalls den regulierenden Rechtsanwalt an, den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Schadensbetrag unmittelbar an die oben genannte Autovermietung zu zahlen und bitte darum, die Zahlungsbereitschaft kurzfristig dorthin zu bestätigen. Zahlungseingänge vom Versicherer, dem Halter, dem Fahrer oder sonstigen Personen werden auf die Forderung des Autovermieters gegen mich angerechnet.

Durch diese Abtretung und Zahlungsanweisung werde ich nicht von meiner Verpflichtung zur Zahlung der Mietwagenkosten befreit, wenn die Versicherung nicht oder nicht in voller Höhe leistet. Jedoch wird die Mietzinsforderung bis zur endgültigen Klärung mit der Versicherung gestundet. Die Stundung endet durch Zahlungsaufforderung durch die Autovermietung mir gegenüber. Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Autovermieter die Schadensersatzansprüche an mich zurück."

Mit anwaltlichem Schreiben vom 16.01.2020 (Anl. K6, Bl. 24 ff. d. A) errechnete die Klägerin auf Grundlage des einschlägigen Schwacke-Mietpreisspiegels nunmehr für die Mietwagenkosten einen Betrag von 1.461,42 EUR (netto) und forderte von der Beklagten unter Anrechnung einer geleisteten Zahlung in Höhe von 668,51 EUR einen Restbetrag von 792,91 EUR.

Die Klägerin ist der Ansicht gewesen, dass sich ihre Aktivlegitimation aus der Abtretungserklärung vom 13.07.2019 ergebe. Die Klausel sei hinreichend transparent. Die Mietwagenkosten ermittelten sich nach dem SchwackeMietpreisspiegel und der dort ebenfalls enthaltenen Nebenkostentabelle.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 792,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.05.2017 zu zahlen;

die Beklagte zu verurteilen, sie von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Rechtsanwälten Momberger & Niersbach, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf in Höhe von 124,00 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht gewesen, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert Die Abtretungserklärung sei wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Es sei unklar, welche Auswirkungen die Befriedigung der Klägerin durch den Geschädigten auf den Schadensersatzanspruch habe. Die geltend gemachten Mietwagenkosten seien zudem nicht erforderlich im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB Die Schätzung nach § 287 ZPO habe sich am Marktpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts zu orientieren. Sie hat bestritten, dass ein zu dem Unfallfahrzeug klassenniedrigeres Fahrzeug angemietet worden sei, dass eine Selbstbeteiligung wirksam vereinbart worden sei, dass Winterreifen am Fahrzeug vorhanden gewesen seien, dass eine Zustellung und Abholung erfolgt sei und hierdurch Kosten entstanden seien.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien in erster Instanz und der weiteren erstinstanzlichen tatsächlichen Feststellungen wird auf den Akteninhalt sowie gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Klage insgesamt abgewiesen, weil die Abtretungsklausel vom 13.07.2019 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH, Urteil v 18.02.2020 (VI ZR 135/19, NJW 2020, 1888) wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam sei.

Mit der Berufung wendet sich die Klägerin gegen das Urteil und nimmt auf ihr erstinstanzliches Vorbringen Bezug.

Die Klägerin beantragt, unter Abänderung des Urteils des Amtsgerichts Köln vom 18.08.2020, Az. 270 C 24/20, die Beklagte zu verurteilen, an sie 792,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.05.2017 zu zahlen;

die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber den Rechtsanwälten Momberger & Niersbach, Höherweg 101, 40233 Düsseldorf, in Höhe von 124,00 EUR für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung mit den sich aus der Berufungserwiderung vom 31.03.2021 ergebenden Einzelheiten.

II.
Die Berufung der Klägerin hat teilweise Erfolg. Sie ist zulässig und überwiegend begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten in Höhe von 732,58 EUR aus abgetretenem Recht gemäß §§ 7, 17 Abs. 2, 1 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 398 BGB. In Höhe einer weiter geltend gemachten Hauptforderung von 60,33 EUR (1,42 EUR [überhöhte Kosten für Zusatzleistungen] + 58,91 EUR [vorgerichtliche Zahlung]), der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von 124,00 EUR und eines Teils der Verzugszinsen war die Berufung unter Abweisung der Klage zurückzuweisen.

1. Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts fehlt es nicht an der Aktivlegitimation der Klägerin. Die in der Erklärung vom 13.07.2019 (Anl. K3, Bl. 32 d. A) enthaltenen Regelungen zur Abtretung des Schadensersatzanspruchs auf Erstattung der Mietwagenkosten, bei denen es sich nach den unangegriffenen Feststellungen des Amtsgerichts um Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d § 305 Abs. 1 S. 1 BGB handelt, sind nicht wegen Verstoßes gegen §§ 307 ff. BGB unwirksam.

a. Insbesondere ist kein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S 2, S. 1 BGB anzunehmen. Aus diesem kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners ergeben, wenn eine Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Er muss die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschreiben, dass für ihn keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Andererseits soll der Vertragspartner ohne fremde Hilfe möglichst klar und einfach seine Rechte feststellen können. Abzustellen ist dabei auf die Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden. Maßstab für die Auslegung ist in erster Linie der Wortlaut der Bedingungen (st. Rspr., vgl. BGH, Urt. v 18.02.2020 - VI ZR 135/19, NJW 2020, 1888; BGH, Urt. v. 17.07.2018, VI ZR 274/H, NJW 2019, 51, BGH, Urt. v 22.03.2018 - IX ZR 99/17, ZIP 2018, 882; BGH, Urt. v. 25.02.2016 - VII ZR 156/13, NJW 2016, 1575). Vorliegend enthält die Abtretungserklärung die abschließende Regelung, dass das Mietwagenunternehmen im Umfang durch den Unfallgeschä-

digten geleisteter Zahlungen die Schadensersatzsprüche an diesen zurückübertragt.

„Im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen überträgt der Autovermieter die Schadensersatzansprüche an mich zurück."

Die vom Amtsgericht in Bezug genommene Klausel, die der Entscheidung des BGH vom 18.02.2020 (VI ZR 135/19, a. a. O) zugrunde lag und von diesem wegen Intransparenz für unwirksam erachtet wurde, ist mit der vorliegenden nicht vergleichbar. In der dem BGH vorliegenden Klausel, die sich mit der Abtretung unfallbedingter Sachverständigenkosten befasste, hieß es:

„Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen."

Dabei ließ die Klausel offen - worauf der BGH die Intransparenz stützte - zu welchem Zeitpunkt der Unfallgeschädigte die Forderung zurückerhalten solle, also erstens bereits bei Zahlungsanforderung, zweitens mit seiner Zahlung oder drittens mit nach seiner Zahlung. Eine vergleichbare Unklarheit bezüglich des Zeitpunkts der Rückübertragung besteht vorliegend jedoch gerade nicht. Denn die in der streitgegenständlichen Klausel enthaltene Formulierung „im Umfang durch mich geleisteter Zahlungen" setzt voraus, dass Zahlungen vor der Rückübertragung bereits getätigt wurden. Mithin ist durch die Klausel die zeitliche Abfolge - erst Zahlung, dann Rückübertragung - auch im Hinblick auf den Verständnishorizont eines Durchschnittskunden klar und unmissverständlich geregelt.

Auch regelt die Klausel hinreichend klar, welche Wirkungen die Befriedigung der Forderung durch den Schädiger oder seine Versicherung auf die Vertragsforderung des Mietwagenunternehmens hat. Insofern heißt es, dass jegliche Zahlungen dieser Art auf die Forderung des Mietwagenunternehmens gegen den Unfallgeschädigten angerechnet werden. Nach der eindeutigen Regelung der Klausel hat die Zahlung durch den Unfallgeschädigten selbst wiederum die Wirkung, dass dieser den Schadensersatzanspruch zurückerhalt.

b. Auch liegt keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S 1 BGB darin, dass nach der gewählten Formulierung zunächst die Vertragsansprüche des Mietwagenunternehmens zu erfüllen sind, bevor eine Rückübertragung des Schadensersatzanspruchs verlangt werden kann. Zwar kann darin für die Unfallgeschädigte ein Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts nach § 273 BGB und die Begründung einer Vorleistungspflicht gesehen werden, was eine Abweichung von der Maßgabe darstellt, dass eine Zahlung gegen Rückübertragung der abgetretenen Forderung grundsätzlich Zug-um-Zug zu erfolgen hat (so BGH, Urteil v. 18.02.2020 - VI ZR 135/19, NJW 2020, 1888; BGH, Urteil v. 17.07.2018 - I ZR 274/17, NJW 2019, 51). Allerdings besteht für die Begründung einer Vorleistungspflicht vorliegend ein sachlicher Grund und dieser stehen auch keine überwiegenden Belange des Unfallgeschädigten entgegen.

Die Wirksamkeit einer durch Allgemeine Geschäftsbedingungen statuierten Vorleistungspflicht richtet sich nach dem Maßstab des § 307 BGB und nicht nach dem des § 309 Nr. 2 lit. a) BGB. Denn andernfalls wäre die Begründung von Vorleistungspflichten in AGB grundsätzlich ausgeschlossen, obwohl die Möglichkeit einer solchen Abrede dem Willen des Gesetzgebers entsprach und Vorleistungsvereinbarungen auch von anerkennenswerten Interessen des Verwenders getragen sein können (BGH, Urt. v. 16.02.2016 - X ZR 97/14. NJW 2016, 2404, m. w. N.; Grüneberg, in: Palandt, BGB, 80. Auflage 2021, § 309, Rn. 13; Rüfner, in: BeckOGK, Stand 01.04.2021, BGB § 320, Rn. 64; Becker, in: BeckOK BGB, Stand 01.02.2021, § 309, Rn 7).

Im Rahmen des § 307 BGB wird dabei die formularmäßige Vereinbarung einer Vorleistungspflicht dann als zulässig angesehen, wenn für diese Regelung ein sachlich rechtfertigender Grund besteht und den berechtigten Interessen der Kundenseite hinreichend Rechnung getragen wird (Grüneberg, a. a. O., § 309, Rn. 13; Becker, a. a. O., § 309, Rn. 9). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Insofern ist bei dem hier in Rede stehenden Vertragsverhältnis zwischen einem Mietwagenunterunternehmen und einem Unfallgeschädigten zu berücksichtigen, dass das Mietwagenunternehmen bezüglich der Hauptleistungspflichten aus dem Vertrag - nämlich der Bereitstellung des Mietwagens - bereits in Vorleistung getreten ist. Die Beitreibung der dafür geschuldeten Mietwagenkosten zunächst gegenüber dem Unfallverursacher ist eine Form der Service-Leistung des Mietwagenunternehmens, von welcher der Unfallgeschädigte profitiert, weil er den Mietzins weder vorstrecken noch selbst bei dem Unfallverursacher geltend machen muss. Ist jedoch eine Beitreibung nicht möglich, hat der Unfallgeschädigte als Vertragspartner für die Zahlung einzustehen. Die Vertragsforderung des Mietwagenunternehmens ist dabei über den teilweise längerfristigen Zeitraum, den es braucht, um den zu nehmen, ausstehend. Vor diesem Hintergrund besteht ein anerkennenswertes Interesse, dass sodann bei Inanspruchnahme des Unfallgeschädigten die Forderung des Mietwagenunternehmens zügig beglichen wird. Zudem werden die Interessen des Unfallgeschädigten bei Verwendung der Klausel hinreichend gewahrt. Denn das bei formularmäßigen Vorleistungspflichten besonders in den Blick zu nehmende Insolvenzrisiko des Verwenders besteht hier nur in äußerst geringem Umfang. So hat das Mietwagenunternehmen nach Begleichung der Mietwagenkosten lediglich durch entsprechende Vereinbarung die Schadensersatzforderung zurück zu übertragen das Ausfallrisiko ist mithin gering.

c. Die hier gegenständliche Abtretungserklärung stellt sich auch nicht im Übrigen als eine unangemessene Benachteiligung dar und enthält auch keine überraschenden Regelungen im Sinne des § 305c Abs. 1 BGB. Dies gilt auch im Hinblick auf die in der Klausel enthaltene Anweisung an den Versicherer des Unfallverursachers, den Schadensbetrag unmittelbar an das Mietwagenunternehmen zu zahlen. Zwar können Anweisungen, soweit sie sich auf den „Forderungsbetrag aus der Rechnung" des Mietwagenunternehmens beziehen, Wirksamkeitsbedenken entgegenstehen (vgl. für die Forderung eines Sachverständigen BGH, Urteil v. 17.07.2018, VI ZR 274/17, a. a. O.). Denn die vom Mietwagenunternehmen abgerechneten Kosten sind nicht notwendigerweise in voller Höhe nach § 249 BGB erstattungsfähig und der Geschädigte kann aufgrund einer nach §§ 362 Abs. 2, 185 BGB anzunehmenden Einwilligung in die Höhe des abgerechneten Betrags bezüglich der Differenz zu dem tatsächlichen Schadensbetrag möglicherweise in Anspruch genommen werden (BGH, Urteil v. 17.07.2018, VI ZR 274/17, a. a. O.). Allerdings bezieht sich die Anweisung vorliegend gerade nicht auf den Rechnungsbetrag, sondern ausdrücklich auf „den sich aus der Fahrzeuganmietung ergebenden Schadensbetrag". Insofern hat die Versicherung des Unfallverursachers nur diesen nach § 249 BGB ersatzfähigen Betrag zu leisten, die Gefahr einer Übertilgung besteht hier nicht.

2. Die geltend gemachten Mietwagenkosten sind in Höhe von 732,58 EUR berechtigt. Im Hinblick auf den weiter geltend gemachten Betrag von 1,42 EUR für Zusatzleistungen war die Forderung überhöht, im Hinblick auf einen Betrag von 58,91 EUR ist durch die vorgerichtliche Zahlung der Beklagten bereits Erfüllung eingetreten (§ 362 Abs. 1 BGB).

a. Als im Sinne des nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand kann die Klägerin von der Beklagten den Ersatz der Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter in ihrer Lage für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der danach für die Erstattungsfähigkeit von Mietwagenkosten grundsätzlich maßgebliche - und von der Klägerin auch allein beanspruchte - Normaltarif kann im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO ermittelt werden, wobei in vorhandenen Listen und Tabellen ausgewiesene Werte herangezogen werden können. Die Kammer bedient sich hierfür in ständiger Rechtsprechung des Schwacke-Mietpreisspiegels (vgl. nur die Urteile vom 20.02.2018 - 11 S 38/16, vom 17.02.2015 - 11 S 136/14, vom 13.08.2013 - 11 S 374/12 sowie vom 27.07.2010 - 11 S 251/09). Daran ist sie auch vorliegend nicht gehindert. Dass andere Markterhebungen, wie etwa die des Fraunhofer-Instituts, auf welche die Beklagte vorliegend verweist, im Einzelfall zu deutlich abweichenden Ergebnissen führen können, steht der Anwendung der Schwacke-Liste nicht entgegen.

Um diese wirksam infrage zu stellen, muss vielmehr mit konkreten Tatsachen aufgezeigt werden, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken (vgl. BGH-Urteile vom 11.03.2008 - VI ZR 164/07, r + s 2008, 258; vom 14.10.2008 - VI ZF 308/07, juris; und vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08, NJW 2010, 1445; vom 02.02 2010 - VI ZR 7/09, NJOZ 2010, 2652; vom 22.02.2011 - VI ZR 353/09, NJW-RR 2011, 823; vom 05.03.2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870).

Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Die Beklagte hat vergleichbare und auch vor Ort vorhandene Angebote einzelner Mietwagenunternehmen, welche die Tauglichkeit der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage im Einzelfall erschüttern könnten, nicht vorgelegt.

Soweit die Beklagte bestreitet, dass vor Ort eine Erkundigung über andere Angebote erfolgt wäre, dringt sie damit nicht durch. Denn da vorliegend eine Abrechnung nach dem „Normaltarif" erfolgt ist, muss die Unfallgeschädigte bzw. an ihrer Stelle die Klägerin nicht nachweisen, dass sich nach günstigeren Angeboten erkundigt worden ist. Der Schädiger bzw. die Beklagte hat vielmehr aufzuzeigen, dass ein Mietwagen von dem Geschädigten zu den gleichen Konditionen günstiger hätte angemietet werden können. Hierfür fehlt es jedoch an substantiellem Vortrag zu anderweitigen vergleichbaren Angeboten.

b. Im hier zu entscheidenden Fall ist für die Schätzung, wie auch von der Klägerin für die (Haupt-) Mietkosten beansprucht, der Modus-Wert des SchwackeMietpreisspiegels angemessen.

Im Grundsatz bildet der Modus-Wert nach Auffassung der Kammer eine geeignete Schätzgrundlage, da er echte Preise abbildet und nicht nur eine statistische Rechengröße (vgl. ausführlich Urteil der Kammer v. 25.08.2020 - 11 S 367/19. BeckRS 2020, 22813). Um mögliche Verzerrungen des Modus-Werts auszuschließen, etwa für den Fall, dass dieser allein auf verhältnismäßig wenigen übereinstimmenden Nennungen aus einer Vielzahl von Preisen gebildet wird, ist jedoch stets zu prüfen, ob der grundsätzlich vorzugswürdige Modus-Wert auch im konkreten Einzelfall als Schätzgrundlage geeignet ist. Derartige Verzerrungen sind vorliegend jedoch nicht ersichtlich. Die Werte des Schwacke-Mietpreisspiegels für das einschlägige PLZ-Gebiet beruhen hier auf 16 Nennungen, von denen 3 Nennungen übereinstimmen, die dann den Modus-Wert ergeben. Der Modus-Wert beruht also auf knapp einem Fünftel aller Nennungen. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Modus-Wert nicht um Extrem-Werte handelt. Bei der 3-Tagespauschale und Wochenpauschale liegt der Modus-Wert jeweils etwas unter dem arithmetischen Mittel, bei der 1-Tagespauschale etwas über dem arithmetischen Mittel. Auf dieser Grundlage ist der Modus-Wert für den konkret zu bewertenden Einzelfall als taugliche Schätzgrundlage anzusehen.

c. Die Klägerin kann auch Ersatz für eine Anmietdauer von 11 Tagen verlangen. Laut dem vorgelegten Mietvertrag erfolgte die Anmietung am 06.02.2017 um 10:30 Uhr und die Rückgabe am 16.02.2017 um 18:30 Uhr. Die Mietdauer ging damit über einen Zeitraum von zehn Tagen hinaus.

d. Nach obigen Maßgaben berechnet sich der ersatzfähige Anspruch der Klägerin wie folgt:

Der Schadenschätzung zugrunde zu legen ist der Schwacke-Mietpreisspiegel des Jahres der Ersatzfahrzeuganmietung, mithin die Schwacke-Liste 2017 zum Postleitzahlengebiet 525** für die Fahrzeugklasse 5. Hieraus ergibt sich eine Wochenpauschale im Moduswert von 630,00 EUR, eine 3-Tagespauschale im Moduswert von 320,00 EUR und eine 1-Tagespausche im Moduswert von 112,00 EUR, was einem Gesamtbetrag von 1.062,00 EUR entspricht.

Ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 10 %, der Anmietkosten (§ 287 ZPO) sind vorliegend nicht abzuziehen, weil die Geschädigte ein klassenniedrigeres Ersatzfahrzeug angemietet hat und sich die wechselseitigen Ersparnisse in diesem Fall ausgleichen (vgl. BGH, Urt. v 05.03.2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870, OLG Köln, Urt. v. 30.7.2013 - 15 U 186/12, NJOZ 2014, 889). Soweit die Beklagte die Anmietung des klassenniedrigeren Fahrzeugs bestreitet, ist das unerheblich. Denn ausweislich der Schwacke-Liste zu den Automietwagenklassen aus 2017 ist der Fahrzeugtyp VW Polo Allstar nicht in höheren Klassen als Klasse 5 vertreten. Dass die Anmietung des klassenniedrigeren Fahrzeugs hier ausnahmsweise zu keiner nennenswerten Reduzierung des Mietpreises geführt hätte, wird durch die Beklagte nicht anhand konkreter Zahlen substantiiert.

e. Im Hinblick auf die Höhe der geltend gemachten Nebenpositionen (Haftungsreduzierung, Winterreifen, Zustellkosten) zieht die Kammer die Nebenkostentabelle der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage heran. Dort hält sie ebenfalls den Modus-Wert für maßgeblich, was eine geringfügige Abweichung zu den von der Klägerin nach dem arithmetischen Mittel ermittelten Beträgen ergibt.

Die Klägerin kann die Kosten der Haftungsreduzierung unter 500,00 EUR beanspruchen. Grundsätzlich besteht ein Anspruch des Geschädigten auf Erstattung der Kosten für einen Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung (BGH, Urteil v. 25.10.2005 - VI ZR 9/05, NJW 2006, 360), und zwar unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Geschädigten in gleicher Weise versichert war. Denn der Geschädigte ist während der Mietzeit insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer Verwicklung in einen allein oder jedenfalls mitverschuldeten Schadensfall mit dem angemieteten Fahrzeug einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, dem er sich zu Gunsten des Schädigers bzw. dessen Versicherung nicht aussetzen muss (so auch Urteile der Kammer vom 16.08.2016, 11 S 395/15 und vom 10.02.2015, 11 S 89/14). Dass eine Selbstbeteiligung unter 500,00 EUR vereinbart wurde, ergibt sich bereits aus dem durch die Klägerin vorgelegten Mietvertrag, Anl. K2, Bl. 30 d. A Soweit die Beklagte bestreitet, dass eine entsprechende Versicherung durch die Klägerin geschlossen wurde, ist das unerheblich. Denn unabhängig von dem tatsächlichen Abschluss einer Versicherung ist entscheidend, dass die Unfallgeschädigte durch die getroffene Vereinbarung im Falle eines Unfalls von Ansprüchen über eine Selbstbeteiligung von 50,00 EUR hinaus freigestellt wird.

Auch die Zuschläge für Winterreifen sind vorliegend ersatzfähig. Zwar schuldet der Autovermieter die Überlassung eines verkehrstauglichen, mithin gegebenenfalls gem. § 2 Abs. 3a StVO mit Winterreifen ausgerüsteten Fahrzeugs. Dies bedeutet jedoch nicht, dass er für eine solche Ausstattung nicht auch eine besondere Vergütung verlangen kann (BGH, Urteil v. 05.03.2013 - VI ZR 245/11, NJW 2013, 1870). Vorliegend musste aufgrund des konkreten Vermietungszeitraums im Februar mit winterlichen Straßenverhältnissen jederzeit gerechnet werden (vgl. Oetker. in: MüKoBGB, 8. Aufl. 2019, § 249, Rn. 437). Die Klägerin hat zudem unter Vorlage des Mietvertrags vom 06.02.2017 (Anl. K2, Bl. 30 d. A.), in dem die Ausstattung mit Winterreifen handschriftlich ausdrücklich aufgeführt wird, und der Rechnung vom 20.02.2017 (Anl. K1, Bl. 31 d. A.) substantiiert vorgetragen, dass das Mietfahrzeug tatsächlich mit Winterreifen ausgestattet war. Das pauschale Bestreiten der Beklagten ist insofern unzureichend.

Die Kosten für die Zustellung und Abholung des Mietwagens sind zu ersetzen, soweit sie erforderlich sind (vgl. Oetker, a. a. O., § 249, Rn. 437). Dies ist im Hinblick auf den Wohnort der Unfallgeschädigten (Heinsberg) und dem Standort der Autovermietung (Stolberg) zu bejahen. Dass eine Zustellung und Abholung auch tatsächlich erfolgte, hat die Klägerin unter Nennung der ausführenden Fahrer und Vorlage der Rechnung substantiiert vorgetragen. Das diesbezügliche pauschale Bestreiten der Beklagten ist insofern unzureichend.

f. Nach alledem errechnet sich der erstattungsfähige Aufwand nach § 287 ZPO wie folgt:

Anmiettage:	11
1 x Wochenpauschale zzgl.	1.062,00 EUR
3- u. 1-Tagespauschale nach Schwacke	
Haftungsreduzierung a 22,00 EUR/Tag	242,00 EUR
Winterreifen a 10,00 EUR/Tag	110,00 EUR
Zustellen/ Abholen a 23,00 EUR	46,00 EUR
Summe:	1.460,00 EUR
Abzüglich Zahlung	./. 668,51 EUR
Abzüglich Zahlung (31.05.2017)	./. 58,91 EUR
Gesamt:	732,58 EUR

3. Die Klägerin kann nicht gemäß §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren verlangen. Denn die Aufforderungs- und Mahnschreiben der Klägerin an die Beklagte erfolgten im Jahr 2017, als die Klägerin bezüglich der streitgegenständlichen Forderung noch nicht aktivlegitimiert war. Nach dem Vortrag der Klägerin und der vorgelegten Anlage K3, Bl. 32 d. A., erfolgte die Abtretung erst am 13.07.2019. Soweit in dem Aufforderungsschreiben vom 20.02.2017 (Anl. K4, Bl 42 d. A.) auf eine Sicherungsabtretung Bezug genommen wird, wurde diese durch die Klägerin nicht vorgelegt. Mangels Aktivlegitimation konnte die Klägerin die Beklagte 2017 nicht verzugsbegründend mahnen. Insofern konnte ihr auch mit Mandatierung des Rechtsanwalts kein entsprechender Verzugsschaden entstehen.

4. Der zuerkannte Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB. Da die Abtretung am 13.07.2019 erfolgte, war erst das Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 16.01.2020 verzugsbegründend, sodass erst ab dem Folgetag ein Anspruch auf Verzugszinsen bestand.

III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Zuvielforderung der Klägerin hat mangels Gebührensprungs keine höheren Kosten veranlasst. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

IV.
Die Revision war gem. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO zuzulassen, weil die Frage der Wirksamkeit der verwendeten Klausel eine klärungsbedürftige Rechtsfrage darstellt, die sich in einer unbestimmten Vielzahl weiterer Fälle stellen kann.

Streitwert für das Berufungsverfahren 792,91 €

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Köln bestätigt seine Auffassung zur Gültigkeit der im Mietwagenmarkt derzeit etablierten „Abtretung erfüllungshalber" des BAV. Die dortigen Formulierungen stellten keine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers aufgrund eines Transparenzverstoß dar und seien auch aus sonstigen Gründen nicht unwirksam. Die Abtretungsformulierungen dieses Falles wurden vom Landgericht Köln in beispielloser Intensität beleuchtet. Da wäre zunächst die Frage der nötigen Transparenz für den Unterzeichner, den Geschädigten. Hier liege kein Verstoß gegen 307 Abs. 1 Satz 1 BGB vor, aus dem sich eine unangemessene Benachteiligung hätte ergeben können. Denn der im Formular enthaltene Passus zur Rückabtretung des Schadenersatzanspruches an den Geschädigten im Fall seiner Zahlung an den Vermieter sei - anders als in den von der Beklagten herangezogenen BGH-Entscheidungen - klar auch in Bezug auf den Zeitpunkt der Rückübertragung geregelt. Auch andere Gründe gegen eine Feststellung der Aktivlegitimation der Klägerin werden nicht festgestellt. Sodann schätzt die Kammer mit Schwacke und spricht Nebenkosten zum Beispiel für Haftungsreduzierung und Winterreifen zu. Vor dem Hintergrund der Absprache der Kölner Amtsrichter und Amtsrichterinnen, von nun an das Gegenteil vom Bisherigen zu wissen und daher mit Fracke zu schätzen, ist hervorzuheben, dass das Berufungsgericht bisher bei seiner Überzeugung zur Anwendbarkeit der Schwacke-Liste bleibt.
Die Beklagte wollte das Urteil trotz Zulassung der Revision nicht vom BGH überprüfen lassen.

Rechtsprechung

Aktivlegitimation gegeben, Schätzung mit Mittelwert, aber ohne Aufschlag

1. Das Berufungsgericht bestätigt - wie das Erstgericht - die Aktivlegitimation der Klägerin, die aus der Abtretung heraus geklagt hat.
2. Die hier in Streit stehenden Abtretungsformulierungen sind wiederholt vom BGH nicht beanstandet und in einem Verfahren als „auch nicht aus anderen Gründen unwirksam" bezeichnet worden.
3. Dagegen sind die von der Beklagten herangezogenen BGH-Entscheidungen, in denen ein Verstoß gegen das Transparenzgebot festgestellt wurde, nicht auf den vorliegenden Fall und die hier verwendete Abtretung übertragbar.
4. Die Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten wird anhand des Mittelwertes aus Schwacke und Fraunhofer vorgenommen.
5. Der Abzug für ersparte Eigenaufwendungen des Geschädigten beträgt 5 Prozent.
6. Ein Aufschlag auf den Normaltarif wegen unfallbedingt erforderlicher Mehraufwendungen des Vermieters wird nicht zugesprochen.

Landgericht Hildesheim, Urteil vom 11.05.2021, Az. 3 S 19/20
(Vorinstanz: Amtsgericht Hildesheim, Urteil vom 25.09.2020, Az. 98 C 8/20)

Sachverhalt

In dem Rechtsstreit XXX gegen XXX hat das Landgericht Hildesheim - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX, den Richter am Landgericht XXX und den Vorsitzenden Richter am Landgericht XXX auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2021 für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das am 25.09.2020 verkündete Urteil des Amtsgerichts Hildesheim (98 C 8/20) unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt gefasst:

   Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 863,51 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.02.2020 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € zu zahlen.

   Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Anschlussberufung der Klägerin wird zurückgewiesen.

3. Von den Kosten erster Instanz haben die Klägerin 58 % und die Beklagte 42 %, zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben die Klägerin 49 % und die Beklagte 51 % zu tragen.

4. Dieses und das angefochtene Urteil sind ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

und beschlossen:
Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf die Wertstufe bis 2.000,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

I.
Von der Wiedergabe der tatsächlichen Feststellungen des Amtsgerichts und der Darstellung etwaiger Änderungen und Ergänzungen wird abgesehen (§ 540 Abs. 2, § 313a Abs. 1 S. 1 ZPO).

II.
Die zulässige Berufung der Beklagten ist teilweise begründet; sie führt zur Reduzierung der von dem Amtsgericht ausgeurteilten Beträge. Die ebenfalls zulässige Anschlussberufung der Klägerin bleibt ohne Erfolg; weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten kann die Klägerin nicht verlangen.

1.
Der Klägerin steht der vom Amtsgericht ausgeurteilte Anspruch aus abgetretenem Recht auf Ersatz weiterer Mietwagenkosten zu, allerdings nur in Höhe von 863,51 €.

a) Dass die Beklagte als Haftpflichtversicherer dem Grunde nach aus § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG verpflichtet ist, den der XXX (Zedentin) durch das Unfallereignis am 25.01.2017 entstandenen Schaden zu 100 % zu ersetzen, ist zwischen den Parteien unstreitig.

b) Das Amtsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass die Zedentin die ihr zustehenden Schadensersatzansprüche aus dem Unfallereignis wirksam an die Klägerin abgetreten hat und die Klägerin dementsprechend aktivlegitimiert ist. Der Auffassung der Beklagten, die Abtretungsvereinbarung sei intransparent und dementsprechend gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam, vermag die Kammer nicht zu folgen.

Abtretungsvereinbarungen mit demselben oder einem nahezu identischen Wortlaut wie im vorliegenden Fall waren wiederholt Gegenstand von Entscheidungen des BGH (Urteil vom 31.03.2012 -VI ZR 143/11 -, BGHZ 192, 270-279; Urteil vom 11.09.2012 - VI ZR 296/11, Urteil vom 05.03.2013 - VI ZR 8/12 -). Der BGH hat in diesen Entscheidungen jeweils keine Bedenken gegen die Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarungen geäußert. Zwar beziehen sich diese Entscheidungen vorrangig auf die Frage, ob die Abtretung wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam war. Zumindest in der Entscheidung vom 31.03.2012 hat der BGH aber ergänzend ausgeführt, die Abtretung sei auch nicht aus anderen Gründen unwirksam (juris, Rn. 18); in der Entscheidung vom 11.09.2012 hat der BGH festgehalten, die Abtretung sei wirksam (juris, Rn. 16).

Die von der Beklagten herangezogenen Entscheidungen des BGH geben nach Überzeugung der Kammer keine Veranlassung, die Frage der Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung abweichend zu beurteilen. Richtig ist zwar, dass der BGH die dort verwendeten Abtretungsvereinbarungen als wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unwirksam erachtet hat. Das ist aber auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen. Denn die diesen Entscheidungen zugrunde liegenden Vereinbarungen unterscheiden sich in einem wesentlichen Punkt von der vorliegend verwendeten.

Das Urteil vom 17.07.2018 - VI ZR 274/17 - betrifft eine (von einem Kfz-Sachverständigen verwendete) Abtretungsvereinbarung, die unter anderem folgende Regelung enthielt:

„Durch diese Abtretung werden die Ansprüche des Sachverständigen aus diesem Vertrag gegen mich [geschädigter Auftraggeber] nicht berührt. Diese können nach erfolgloser außergerichtlicher Geltendmachung bei der gegnerischen Versicherung oder dem Schädiger zu jeder Zeit gegen mich geltend gemacht werden. Im Gegenzug verzichtet der Sachverständige dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern."

sowie eine Weiterabtretung des Schadensersatzanspruchs vom Sachverständigen an einen Dritten vorsah. Zu dieser Klausel hat der BGH ausgeführt (juris, Rn. 10):

„Unklar im dargestellten Sinne ist die Klausel dabei schon deshalb, weil aus ihr für den als durchschnittlichen Kunden angesprochenen (durchschnittlichen) Unfallgeschädigten nicht hinreichend deutlich wird, welche Rechte ihm gegenüber dem Sachverständigen zustehen sollen, wenn der Sachverständige nach „zur Sicherung" und „erfüllungshalber" erfolgter (Erst-) Abtretung des Schadensersatzanspruchs den ihm nach der Klausel verbleibenden vertraglichen Honoraranspruch geltend macht. Zwar sieht Satz 7 der Klausel für diesen Fall vor, der Sachverständige verzichte dann jedoch Zug um Zug gegen Erfüllung auf die Rechte, aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern. Diese Regelung ist aber schon sprachlich missglückt. Denn ihr - für die Auslegung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in erster Linie relevanter(...) - Wortlaut legt nahe, der Sachverständige habe bei Inanspruchnahme des Geschädigten gegenüber den Schuldnern der Schadensersatzforderung, also gegenüber Schädiger und Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer, auf die Schadensersatzforderung zu verzichten, wovon der Geschädigte freilich keinen Nutzen hätte. Zu dem vom Berufungsgericht gefundenen Auslegungsergebnis, mit dem Verzicht auf die Rechte aus der Abtretung gegenüber den Anspruchsgegnern sei in Wahrheit eine Verpflichtung zur Rückabtretung der Schadensersatzforderung an den Geschädigten gemeint, führen erst interessenbezogene Erwägungen, die so von einem durchschnittlichen Unfallgeschädigten jedenfalls unter Berücksichtigung des gesamten vom Sachverständigen im Streitfall verwendeten Klauselwerks (...) nicht erwartet werden können. Ein solches Verständnis der Klausel wird aus Sicht eines durchschnittlichen Unfallgeschädigten nämlich auch dadurch in Frage gestellt, dass der Schadensersatzanspruch nach der auf demselben Formular ersichtlichen Klausel über die Weiterabtretung zur Geltendmachung an Verrechnungsstelle gar nicht beim Sachverständigen verbleiben, sondern von diesem an die Verrechnungsstelle (Klägerin) weiterabgetreten werden soll."

Das weitere Urteil des BGH vom 18.02.2020 - VI ZR 135/19 - betrifft eine (ebenfalls von einem Kfz-Sachverständigen verwendete) Klausel, die unter anderem folgende Regelung enthielt:

„Das Sachverständigenbüro kann die Ansprüche gegen mich geltend machen, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Teilzahlung leistet. In diesem Fall erhalte ich die Forderung zurück, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner durchzusetzen."

Zu dieser Klausel hat der BGH ausgeführt (juris, Rn. 10):

„Diesen Anforderungen entspricht die Klausel nicht. Aus ihr wird für den durchschnittlichen Auftraggeber (Unfallgeschädigten) nicht hinreichend deutlich, unter welchen Voraussetzungen er den erfüllungshalber abgetretenen Anspruch zurückerhält und welche Rechte er in diesem Zusammenhang hat. Der vorletzte Satz der Klausel sieht vor, dass die S. die Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen kann, wenn und soweit der regulierungspflichtige Versicherer keine Zahlung oder lediglich eine Tellzahlung leistet. Im letzten Satz der Klausel heißt es, dass der Auftraggeber in diesem Fall die Forderung zurückerhält, um sie selbst gegen die Anspruchsgegner geltend zu machen. Insoweit bleibt offen, zu welchem Zeitpunkt genau der Auftraggeber die Forderung zurückerhalten soll. In Betracht kommen drei Möglichkeiten (und ggf. eine entsprechende Vorleistungspflicht): Erstens bereits bei Zahlungsanforderung durch die S., zweitens gleichzeitig mit der Zahlung des Auftraggebers oder drittens erst danach. Abweichendes ergibt sich nicht aus der Annahme der Revisionserwiderung, die S. sei bei Geltendmachung ihres (Rest-)Anspruchs insoweit verpflichtet, den Schadensersatzanspruch zurück abzutreten, und dem Auftraggeber stehe ein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn die S. nicht in der Lage sei, die Schadensersatzforderung in Höhe der Inanspruchnahme rückabzutreten. Denn zu einem solchen Recht des Auftraggebers, eine Zug-um-Zug-Leistung verlangen zu können, wür-

den erst interessenbezogene Erwägungen führen, die so von einem durchschnittlichen Auftraggeber (Unfallgeschädigten) nicht erwartet werden können."

Beiden Entscheidungen ist gemein, dass die jeweiligen Abtretungsvereinbarungen Regelungen dazu enthielten, was mit der erfüllungshalber abgetretenen Forderung im Fall einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch den Sachverständigen geschehen sollte; diese Regelungen hat der BGH als intransparent angesehen. Das ist im vorliegenden Fall anders. Die hier verwendete Abtretungsvereinbarung enthält solche Regelungen nicht, sodass sie auch nicht unklar sein können. Eine Unklarheit ergibt sich indes auch nicht daraus, dass eine Regelung gänzlich fehlt; denn das hat zur Folge, dass die allgemeinen Regelungen für erfüllungshalber vorgenommene Rechtsgeschäfte gelten.

c) Die Höhe der ersatzfähigen Mietwagenkosten schätzt die Kammer allerdings abweichend vom Amtsgericht nicht auf der Grundlage der Schwacke-Liste, sondern auf der Grundlage des Mittelwerts aus Schwacke- und Fraunhofer-Liste („Fracke"). Sie schließt sich insoweit im Interesse einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung der ständigen Rechtsprechung des 14. Zivilsenats des OLG Celle (Urteil vom 26.06.2019 - 14 U 186/18; Urteil vom 01.02.2017 - 14 U 61/16) an, die auch von anderen Oberlandesgerichten geteilt wird (vgl. etwa OLG Dresden, Urteil vom 04.11.2020 - 1 U 995/20; OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019 - 1 U 74/18; OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 - 9 U 142/15; OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2013 -1 U 130/12; OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016 - 15 U 59/16; OLG Zweibrücken, Urteil vom 22.01.2014 - 1 U 165/11).

Dass die Fraunhofer-Liste 2017 für den Postleitzahlbereich 31 keine Werte für Fahrzeuge der hier maßgeblichen Klasse 2 ausweist, steht ihrer Einbeziehung in die Schätzung der ersatzfähigen Mietwagenkosten nicht entgegen. Allerdings erachtet die Kammer es als sachgerecht, nicht - wie von der Beklagten befürwortet - den Mittelwert der Werte für Fahrzeuge der Klassen 1 und 3, sondern die für den gesamten Postleitzahlbereich 3 ausgewiesenen Werte für Fahrzeuge der Klasse 2 anzusetzen.

Abweichend von der Entscheidung des Amtsgerichts sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Mietwagenkosten ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von 5 % in Abzug zu bringen. Das Amtsgericht ist irrtümlich von der Anmietung eines klassentieferen Fahrzeugs ausgegangen. Es ist allerdings - auch im Berufungsverfahren, so dass § 314 ZPO einer Korrektur nicht entgegensteht - unstreitig, dass das Fahrzeug der Zedentin ebenso wie das Mietfahrzeug in die Klasse 2 einzuordnen ist.

Soweit die Klägerin geltend macht, dass eine Korrektur nicht erforderlich sei, weil das Amtsgericht zu Unrecht einen pauschalen Aufschlag von 20 % unberücksichtigt gelassen habe, ist dem nicht zu folgen. Richtig ist zwar, dass ein solcher pauschaler Aufschlag im Einzelfall geboten sein kann, wenn besondere Umstände vorliegen (vgl. BGH, Urteil vom 09.03.2010 - VI ZR 6/09 -, juris, Rn. 8). Das ist vorliegend jedoch nicht feststellbar. Eine besondere Eil oder Notsituation ist nicht erkennbar. Die Anmietung erfolgte erst gut zweieinhalb Stunden nach dem Unfall. Zudem ereignete sich dieser an einem Mittwochvormittag in Hildesheim; es kann zwanglos davon ausgegangen werden, dass Alternativangebote zur Verfügung gestanden hätten. Dass die Mietdauer offen war, ist für unfallbedingte Fahrzeuganmietungen nicht untypisch. Dass die Zedentin nicht in der Lage gewesen wäre, die Anmietung vorzufinanzieren, hat die Klägerin nicht ausreichend dargelegt; in der diesbezüglich als Anlage K 8 vorgelegten Erklärung der Zedentin heißt es lediglich, eine Belastung über Kreditkarte sei nicht erwünscht [Hervorhebung nur hier].

Insgesamt ergibt sich danach folgende Anspruchsberechnung:

Fall: 1 Fahrzeugklasse:	2
Mietdauer in Tagen:	30

Nebenkostenzuschläge	Kosten je Tag/Aktion	Gesamtkosten
Haftungsreduzierung	18,18 €	545,40 €
Bringen	28,66 €	28,66 €
Abholen	28,66 €	28,66 €
Winterreifen	11,07 €	332,10 €
Zusätzlicher Fahrer	0,00 €	
Anhängerkupplung	0,00 €	
Navigationsgerät		0,00 €
Summe Nebenkostenzuschläge		934,82 €

Tarif nach arithm. Mittel Schwacke, PLZ-Bereich: 311, Jahr der Liste: 2017	
7-Tagespauschale:	473,27 €
ergibt pro Tag: 67,61 € x Anzahl Tage	= 2.028,30 €

Tarif nach Fraunhofer, PLZ-Bereich: 3, Jahr der Liste: 2017	
7-Tagespauschale:	163,57 €
ergibt pro Tag: 23,37 € x Anzahl Tage	=701,10 €

Mittelwert aus Schwacke und Fraunhofer („Fracke")	1.364,70 €
zzgl. Nebenkostenzuschläge	934,82 €
Zwischensumme	2.299,52 €
abzgl. ersparte Aufwendungen (5 %)	- 114,98 €
erstattungsfähige Mietwagenkosten nach Normaltarif	2.184,54 €
bereits gezahlt	- 1.321,03 €
verbleiben	863,51 €

2. Ein Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich in dem vom Landgericht zuerkannten Umfang - jedoch auf der Grundlage der zutreffenden Hauptforderung - aus § 291, 288 Abs. 1 BGB.

3. Ein Anspruch der Klägerin auf Ersatz außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt dem Grunde nach aus Verzug; die Beklagte befand sich jedenfalls aufgrund der Mahnung der Klägerin vom 20.09.2017 - und damit vor der außergerichtlichen Beauftragung des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin - in Verzug.

   Der Höhe nach steht der Klägerin allerdings nur ein Anspruch in Höhe von 124,00 € zu, das ist eine 1,3-fache Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von bis zu 1.000,00 € nebst Kostenpauschale.

III.
Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Bedeutung für die Praxis

Das Landgericht Hildesheim stellt die Aktivlegitimation der klagenden Autovermietung auf Basis einer vom BAV entworfenen „Erfüllungshalber Abtretung" fest. Diese Abtretung sei vom BGH bereits als verwendbar klassifiziert worden und verstoße auch nicht gegen das Transparenzgebot des § 307 BGB. Die Frage der Verwendbarkeit bereits unterzeichneter Abtretungsformulare in der Anwaltsakte und der Formulierungen der aktuell empfohlenen Formulare des BAV ist weiter bedeutsam für die Verwender und den empfehlenden Verband. Mit dem Landgericht Hildesheim hat ein weiteres Gericht kein Transparenzproblem gesehen, wenn das Formular keine Regelung zur Rückabtretung enthält. Sehr wichtig erscheint es dabei, dass der BGH bereits über die Wirksamkeit dieses Formulars entschieden hat. Darauf bezieht sich auch das Berufungsgericht.

Die Höhe erstattungsfähiger Mietwagenkosten ist mit dem Mittelwert der Listen zu schätzen. Nebenkosten kommen hinzu, ein unfallbedingter Aufschlag nicht.

In Bezug auf die Frage des Aufschlages auf den Normaltarif wegen unfallbedingter Mehrleistungen scheint das Gericht den BGH anders zu verstehen als viele Gerichte, die den Aufschlag bereits zusprechen. Es macht ihn von einer Eil- und Notsituation abhängig, die nach weniger als drei Stunden bis zur Ersatzwagenanmietung auch nicht vorgelegen haben soll. Des Weiteren sieht das Gericht wohl eine grundsätzlich Vorfinanzierungspflicht durch den Geschädigten. Hier sagt der BGH jedoch, dass die Finanzierung der Schadenaufwendungen grundsätzlich Sache des Schädigers ist.

Kurz und praktisch

Erstattung der Kosten einer vereinbarten Haftungsreduzierung

Versicherer versuchen immer wieder, den Schadenersatzanspruch auf eine weitgehende Haftungsreduzierung für das Ersatzfahrzeug zu drücken, indem Sie einen Nachweis des Geschädigten für eine eigene Vollkaskoversicherung für das beschädigte Auto verlangen. So lässt sich auf die klare Sach- und Rechtslage hinweisen:

„Die Kosten der Haftungsreduzierung sind erforderlich und angefallen und daher in voller Höhe erstattungsfähig.

Dazu der BGH (VI ZR 9/05):
‚Das Berufungsgericht hat dem Kläger hier eine Erstattung von Haftungsfreistellungskosten mit der Begründung versagt, dieser sei trotz Bestreitens der Beklagten den Nachweis dafür schuldig geblieben, dass eine solche Versicherung für das von ihm geleaste Fahrzeug, also das Unfallfahrzeug, bestanden habe. Demgegenüber weist die Revision mit Recht darauf hin, dass Kosten einer für ein Ersatzfahrzeug abgeschlossenen Vollkaskoversicherung auch dann ersatzfähig sein können, wenn das eigene Fahrzeug des Geschädigten zum Unfallzeitpunkt nicht vollkaskoversichert war. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats kann der durch einen fremdverschuldeten Unfall Geschädigte bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ***ohne Selbstbeteiligung*** *entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war.‘* (Fettdruck durch den Autor)

Darauf weist u.a. auch das Landgericht Landshut hin, Urteil vom 20.01.2021. Az. 14 S 2487/20:
‚Auch die Ausführungen des Erstgerichts zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Kaskobefreiung begegnen keinerlei Bedenken. Lediglich ergänzend zu den Urteilsgründen des Erstgerichts ist auszuführen wie folgt:
Es ist obergerichtlich entschieden, dass die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz - unabhängig davon, ob das beschädigte Fahrzeug vollkaskoversichert ist - in der Regel eine adäquate Schadensfolge sein dürfte angesichts des während der Mietzeit erhöhten wirtschaftlichen Risikos (BGH Urteil vom 15.2.2005 - VI ZR 74/04; BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05). Unter diesem Gesichtspunkt greift auch der Einwand der Beklagten der Kläger müsse sich einen geringeren Selbstbehalt der Vollkaskoversicherung das Mietfahrzeug im Gegensatz zum Selbstbehalt der Versicherung des unfallbeschädigten Fahrzeugs anrechnen lassen nicht durch. Der Einwand der Beklagten zur anteiligen Erstattung für die Selbstbeteiligung für die Vollkaskoversicherung auf Grund eines in der Schwacke-Liste inkludierten Selbstbehalts in Höhe von 500.00 EUR verfängt nicht.‘

Eventuelle Beschädigungen an dem angemieteten und im Umgang für ihn ungewohnten Ersatzfahrzeug stellen ein erhebliches Kostenrisiko für den Geschädigten dar. Dieses Risiko darf er als direkte Unfallfolge minimieren bis hin zu einem Haftungsausschluss. Dadurch entstehende Kosten aus dem Mietvertrag sind in voller Höhe als Schadenaufwand anzusehen."

Impressum

Herausgeber und Selbstverlag
Bundesverband der Autovermieter Deutschlands e.V.

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin

Tel.: *030-25898945*
Fax: *030-25898999*
E-Mail: *info@bav.de*
Internet: *www.bav.de*

VR 29028B AG
Berlin-Charlottenburg
ISSN: 1869-6031

Redaktion
Michael Brabec
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Anzeigenleitung
Maike Radke
Invalidenstraße 34
10115 Berlin

Erscheinungsweise
Vierteljährlich,
ca. 20 Seiten
Auflage: 1000

Bezugspreis: *30 Euro netto pro Jahr ohne Versandkosten.*
Zu bestellen für ein Jahr, verlängert sich automatisch, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Manuskripte: *Beiträge können nur angenommen werden, wenn sie exklusiv und kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich deutlich gemacht. Mit der Annahme von Beiträgen gehen die Rechte der Veröffentlichung ausschließlich an den Herausgeber über, eingeschlossen die Einstellung in Datenbanken sowie zur Vervielfältigung.*

Hinweise: *Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber. Trotz der Erstellung nach bestem Wissen müssen aufgrund der Komplexität der Themen Haftung und Gewähr ausgeschlossen werden.*